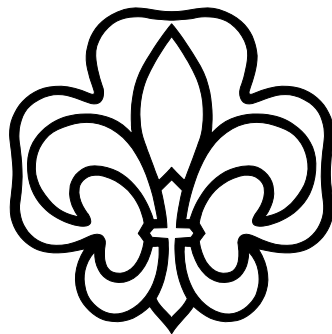


VCP Land Bayern Landesordnung

Beschluss Landesversammlung 2018, 11.03.2018

Zuletzt geändert durch die Landesversammlung 202~~6~~5

Stand ~~16~~25.03.202~~6~~5







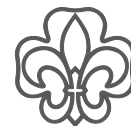
1	<u>GRUNDSÄTZE</u>	6
1.1	PRÄAMBEL	7
1.2	ZIELE	7
1.2.1	GLAUBE UND SPIRITUALITÄT	7
1.2.2	SOZIALES ENGAGEMENT	8
1.2.3	NATUR UND SCHÖPFUNG	8
1.2.4	RESPEKT UND TOLERANZ	8
1.2.5	GESELLSCHAFT UND POLITIK	8
1.2.6	PARTNERSCHAFTLICHES ZUSAMMENLEBEN	9
1.2.7	ENTWICKLUNG DER PERSÖNLICHKEIT	9
1.2.8	PFADFINDERTUM UND LEBEN IN DER GRUPPE	9
1.3	DIE PFADFINDERISCHE METHODE	10
1.3.1	DAS SYSTEM DER KLEINEN GRUPPE	10
1.3.2	REGELN UND VERSPRECHEN	10
1.3.3	LEARNING BY DOING	10
1.3.4	SPIELEN	10
1.3.5	LEBEN IN UND MIT DER NATUR	10
1.3.6	ÜBERTRAGEN VON VERANTWORTUNG	11
1.3.7	STUFENARBEIT	11
1.4	FÜHRUNG IM VCP LAND BAYERN	11
1.5	SCHULUNG UND AUSBILDUNG IM VCP LAND BAYERN	11
1.5.1	ANFORDERUNGEN AN GRUPPENLEITUNGEN	12
1.6	DER VCP BAYERN ALS SICHERER ORT	12
1.6.1	VERTRAUENSPERSONEN/PRÄVENTIONSBEAUFTRAGTE	12
2	<u>ARBEITSFORMEN</u>	13
2.1	GLIEDERUNG DER STUFEN	14
2.2	ARBEITSORDNUNG DER STUFEN	14
2.2.1	WÖLFLINGE	14
2.2.1.1	Regeln	14
2.2.1.2	Aufnahme und Versprechen	14
2.2.1.3	Losung	15
2.2.1.4	Gruß	15
2.2.1.5	Führung	15
2.2.1.6	Struktur	15
2.2.1.7	Aufgaben	15
2.2.2	JUNGPFADFINDER*INNEN	15
2.2.2.1	Regeln	15
2.2.2.2	Aufnahme und Versprechen	16



2.2.2.3	Losung	16
2.2.2.4	Gruß	16
2.2.2.5	Führung	16
2.2.2.6	Struktur	17
2.2.2.7	Aufgaben	17
2.2.3	PFADFINDER*INNEN	17
2.2.3.1	Regeln	17
2.2.3.2	Aufnahme und Versprechen	17
2.2.3.3	Losung	18
2.2.3.4	Gruß	18
2.2.3.5	Führung	18
2.2.3.6	Struktur	18
2.2.3.7	Aufgaben	18
2.2.4	RANGER/ROVER	18
2.2.4.1	Regeln	18
2.2.4.2	Aufnahme und Versprechen	18
2.2.4.3	Losung	19
2.2.4.4	Gruß	19
2.2.4.5	Führung	19
2.2.4.6	Struktur	19
2.2.4.7	Aufgaben	19
2.3	ERWACHSENE IM VCP LAND BAYERN	20
2.3.1	FORMEN DER ERWACHSENENARBEIT	20
3	<u>ORGANISATION</u>	<u>21</u>
3.1	ALLGEMEINE REGELUNGEN	22
3.1.1	LANDESGESCHÄFTSSTELLE	22
3.1.2	SYNONYME NAMEN VON ÄMTERN UND GREMIEN	22
3.2	STAMM	22
3.2.1	ANMELDEPFLICHT ALS MITGLIED	22
3.2.2	ENTSTEHUNG, NAME UND SITZ	23
3.2.3	GLIEDERUNG	23
3.2.4	STAMMESORDNUNG	23
3.2.5	MITGLIEDSCHAFT	23
3.2.5.1	Ausschluss eines Mitglieds	23
3.2.6	VERTRETUNGEN	23
3.2.7	ORGANE	24
3.2.7.1	Stammesversammlung	24
3.2.7.2	Stammesvorsitz	26
3.2.7.3	Die Führerrunde	26
3.2.8	WEITERE BESTIMMUNGEN	27



3.2.8.1	Sprecher*in der Ranger/Rover- und der Erwachsenenrunde	27
3.2.9	AUFLÖSUNG DES STAMMES.....	27
3.3	REGION.....	28
3.3.1	NAME.....	28
3.3.2	GLIEDERUNGEN	28
3.3.3	REGIONSORDNUNG	28
3.3.4	MITGLIEDSCHAFT.....	28
3.3.5	VERTRETUNGEN	28
3.3.6	ORGANE	29
3.3.6.1	Regionsversammlung.....	29
3.3.6.2	Regionsvorsitz	31
3.3.6.3	Regionsleitung.....	32
3.3.6.4	Der Regionsrat	32
3.3.7	WEITERE BESTIMMUNGEN	33
3.3.7.1	Arbeitskreise	33
3.4	VCP LAND BAYERN	33
3.4.1	NAME UND SITZ	33
3.4.2	GLIEDERUNGEN	33
3.4.3	MITGLIEDSCHAFT.....	33
3.4.4	VERTRETUNGEN	33
3.4.5	ORGANE	34
3.4.5.1	Landesversammlung	34
3.4.5.2	Der Landesvorsitz.....	37
3.4.5.3	Die Landesleitung.....	37
3.4.5.4	Der Landesrat.....	37
3.4.6	ARBEITSKREISE	38
3.4.7	ERWACHSENE IM VCP LAND BAYERN.....	39
3.4.7.1	Erwachsene	39
3.4.7.2	Organe der Erwachsenenarbeit	39
3.4.7.3	Aufgaben der Landeserwachsenenversammlung.....	39
3.4.7.4	Abhalten der Landeserwachsenenversammlung.....	39
3.4.8	LANDESERWACHSENENLEITUNG	40
3.4.9	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	41
3.4.9.1	Liegenschaftsverwaltung	41
3.4.9.2	Auflösung des VCP Land Bayern	41
4	<u>INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....</u>	42
4.1	INKRAFTTRETEN.....	43
4.2	REGIONSORDNUNGEN UND STAMMESORDNUNGEN	43
5	<u>ANHANG</u>	44



5.1 KOMMENTIERUNG	45
5.1.1 ZU „ARBEITSFORMEN“	45
5.1.2 ZU „ORGANISATION“	45
5.1.2.1 Ergänzung der Tagesordnung; Initiativanträge.....	45
5.1.2.2 Rücktritt	45
5.1.2.3 Entlastung	45
5.1.2.4 Protokoll.....	46
5.2 GESCHÄFTSORDNUNG FÜR STAMMES-, REGIONS- UND LANDESVERSAMMLUNG, FÜR FÜHRERRUNDE, REGIONSLEITUNG, REGIONS-RAT, LANDESLEITUNG UND LANDESRAT	47
5.2.1 LEITUNG.....	47
5.2.1.1 Versammlungsleitung	47
5.2.1.2 Wahlleitung.....	47
5.2.1.3 Verlauf.....	47
5.3 SATZUNG DES VERBANDES CHRISTLICHER PFADFINDER*INNEN UND PFADFINDER (VCP) BAYERN E. V., VORMALS BCP/CP E. V.	49
§1 ZWECK DES VEREINS.....	49
§2 GEMEINNÜTZIGKEIT	49
§3 SITZ, GESCHÄFTSJAHR	5049
§4 EINTRAGUNG	5049
§5 MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDSBEITRAG	50
§5.1 STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER	50
§5.2 FÖRDERNDE, NICHT STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER.....	50
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	50
§ 7 ORGANE	51
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	51
§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5251
§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN.....	52
§ 11 AUFLÖSUNG	5352
5.4 AUFGABENSAMMLUNG FÜR ALLE STUFEN	5453
5.4.1 AUFGABENSAMMLUNG FÜR DIE WÖLFLINGSSTUFE	5453
5.4.2 AUFGABENSAMMLUNG FÜR DIE JUNGPFADFINDER*INNENSTUFE	5655
5.4.3 AUFGABEN FÜR DIE PFADFINDER*INNENSTUFE	5958
5.4.4 AUFGABEN FÜR RANGER UND ROVER.....	6261
5.5 WAHL- UND ABSTIMMUNGSORDNUNG	6564
5.5.1 GÜLTIGKEITSBEREICH.....	6564
5.5.2 BESCHRÄNKUNGEN FÜR WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	6564
5.5.3 STIMMRECHT	6564
5.5.4 BEGRIFFSBESTIMMUNG: WAHLEN UND ABSTIMMUNG.....	6564
5.5.5 GÜLTIGKEIT VON STIMMEN	6564
5.5.6 STIMMABGABE.....	6564
5.5.6.1 Möglichkeiten der Stimmabgabe.....	6564
5.5.6.2 Enthaltungen.....	6564



5.5.7	MEHRHEITEN	6665
5.5.7.1	Einfache Mehrheit.....	6665
5.5.7.2	Relative Mehrheit	6665
5.5.7.3	Wahl in Delegationen.....	6665
5.5.7.4	Qualifizierte Mehrheiten	6665
5.5.8	WAHLEN	6665
5.5.8.1	Wahlleitung.....	6665
5.5.8.2	Wahlverfahren	6665
5.5.8.3	Wahlmodi.....	6766
5.5.9	ABSTIMMUNGEN	6766
5.6	SCHAUBILDER DER STRUKTUREN IN STAMM, REGION UND VCP LAND BAYERN	6867
5.6.1	SCHAUBILD STAMM INTERN.....	6867
5.6.2	SCHAUBILD STAMM EXTERN	6867
5.6.3	SCHAUBILD REGION INTERN.....	6968
5.6.4	SCHAUBILD REGION EXTERN	6968
5.6.5	SCHAUBILD VCP LAND BAYERN INTERN	7069
5.6.6	SCHAUBILD VCP LAND BAYERN EXTERN	7069

Die Autor*innen haben sich bemüht, die [Gender-Regelungen](#) ~~Regelungen und Vorgaben zur gendersensiblen Schreibweise~~ so gut wie möglich einzuhalten. Sollte dies in Einzelfällen nicht geschehen sein, so gelten die Begriffe immer für alle Geschlechter ~~(z.B., Materialwart)~~.



1 Grundsätze

 VCP | Verband Christlicher
Pfadfinderinnen und Pfadfinder
Land Bayern



**WENN DU DEINEN WEG DURCHS LEBEN
MACHST, WIRST DU FREUDE DARAN HABEN,
NEUE HERAUSFORDERUNGEN IN DER ARBEIT
ODER IN AKTIVITÄTEN ANZUNEHMEN.**

LORD ROBERT BADEN-POWELL

Foto: Thomas Leimeister



1.1 Präambel

Der Verband Christlicher Pfadfinder*innen ~~und Pfadfinder~~, Land Bayern (nachfolgend **VCP Land Bayern** genannt) ist Teil des bundesweiten Verbandes Christlicher Pfadfinder*innen ~~und Pfadfinder~~ (VCP) e.V. (nachfolgend **VCP e.V.** genannt)

Gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) ist der VCP Land Bayern als eigenständiger **Zusammenschluss** Mitglied der Evangelischen Jugend. Der VCP Land Bayern und seine Gliederungen sind Teil der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Daher nehmen die Mitglieder des VCP Land Bayern aktiv am Gemeindeleben teil und arbeiten auf allen Ebenen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit.

Der VCP Land Bayern ist Mitglied im Bayerischen Jugendring und erkennt dessen Satzung an. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich insbesondere das Recht und die Pflicht, in den Gremien des Bayerischen Jugendrings mitzuarbeiten.

Die Satzung einschließlich der Arbeits- und Geschäftsordnungen des bundesweiten VCP e.V. sind Grundlagen unserer Arbeit.

Die nachfolgende Landesordnung regelt und beschreibt die Arbeit des VCP e.V. auf den verschiedenen Ebenen des Landes Bayern.

1.2 Ziele

Nach ihrem Gründer Baden-Powell ist die Pfadfinderbewegung eine „Erziehungsbewegung für junge Menschen“. Neben Elternhaus, Kindergarten/Schule und Beruf wirkt der VCP Land Bayern bei der Erziehung seiner Mitglieder mit. Das Leitziel ist das „Lebenspfadfindertum“: Die pfadfinderischen Wertvorstellungen werden auch außerhalb der praktischen Gruppenarbeit und in der Zeit nach dem aktiven Mitwirken in Sippe, Runde, Meute und Stamm gelebt. Drei Grundsätze spielen eine wichtige Rolle:

- die Verantwortung gegenüber Gott
- die Verantwortung gegenüber Mitmenschen
- die Verantwortung gegenüber sich selbst

Aus diesen Prinzipien Baden-Powells, aus den Traditionen der Vorläuferverbände und aus den aktuellen Herausforderungen ergeben sich für den VCP Land Bayern die folgenden Ziele:

1.2.1 Glaube und Spiritualität

Gemeinsam in der Gruppe wollen wir die Grundsätze des christlichen Glaubens kennenlernen und uns um ein vertieftes Verständnis der Aussagen des Evangeliums bemühen. Auf dieser Grundlage wollen wir die Möglichkeiten schaffen, einen persönlichen Glauben zu entwickeln und zu leben. Im Sinne unseres evangelischen Verständnisses ist unser Glaube ein fester Bestandteil unseres Alltags, den wir gemeinsam leben und erlebbar machen wollen.

Wir wollen uns in der Gruppe mit Sinn- und Wertfragen des Lebens beschäftigen und uns gegenseitig bei der Entwicklung unserer spirituellen Identität unterstützen. Wir wollen uns mit dem Glauben und den Überzeugungen anderer Menschen auseinandersetzen. Wir wollen Respekt und Toleranz im Umgang mit anderen leben und fordern.



1.2.2 Soziales Engagement

Unsere Losung heißt „Allzeit bereit“ und der Satz „Jeden Tag eine gute Tat“ ist jedem bekannt. Das sollen für uns nicht nur leere Worte bleiben, sondern mit Leben gefüllt werden. Gemeinsam lernen wir, Hilfsbedürftigkeit innerhalb und außerhalb unserer Gruppe zu erkennen und im Rahmen unserer Möglichkeiten zu helfen.

Wir tragen Verantwortung für eine gleichberechtigte Teilhabe von allen jungen Menschen am gesellschaftlichen Leben, auch denen, deren Aufwachsen durch die gesellschaftlichen Gegebenheiten behindert wird.

1.2.3 Natur und Schöpfung

Durch unser Leben in der Natur begreifen wir uns als Teil der Schöpfung und wollen diese bewahren. Bereits im Kleinen lernen wir die Natur kennen, erfahren deren Schönheit auf Fahrt und Lager und vertiefen unsere Kenntnisse über ökologische Zusammenhänge. Mit diesem Hintergrundwissen wollen wir menschliches Einwirken auf die Natur kritisch beleuchten und umweltfreundliche Maßnahmen unterstützen. Wir wollen im Einklang mit der Natur leben und uns daher für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen unserer Erde engagieren.

1.2.4 Respekt und Toleranz

Die ~~Welt~~pfadfinderinnen- und Weltpfadfinder*innenbewegung ist seit ihren Anfängen in besonderer Weise dem Frieden verpflichtet. In Verbundenheit mit [unserer weltweiten Pfadi-Familie](#) ~~unseren Pfadfinderbrüdern und -schwestern weltweit~~ wollen wir einen respektvollen Umgang miteinander erlernen und über alle Konflikte hinweg miteinander reden und Gemeinsamkeiten pflegen.

Aber auch außerhalb der Pfadfinder*innenbewegung wollen wir uns über andere Kulturen, Kriegs- und Krisenherde sowie die Situation von Kindern und Jugendlichen in anderen Ländern informieren. ~~Und im~~ Sinne unseres Grundsatzes, Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, wollen wir einen vorurteilsfreien und respektvollen Umgang mit Anderen pflegen und uns für gegenseitige Toleranz einsetzen.

1.2.5 Gesellschaft und Politik

Unsere Mitglieder erfahren und erlernen im Verband von Anfang an Demokratie. Sie sollen ein Verständnis für Mitbestimmung entwickeln und diese leben. Darauf aufbauend wollen wir gesellschaftliche Hintergründe kennenlernen und gemeinsam diskutieren. Bereits unsere jungen Mitglieder sind zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft aufgefordert. Wir setzen uns dafür ein, einem Aufleben militaristischer, nationalistischer und rassistischer Tendenzen entgegenzuwirken. In diesem Sinne wollen wir unseren Mitgliedern entsprechende Informationen und Fähigkeiten an die Hand geben, um sich eine Meinung zu bilden und eine eigene Identität in der Gesellschaft zu entwickeln und zu vertreten.



1.2.6 Partnerschaftliches Zusammenleben

Der VCP Land Bayern ist ein koedukativer Verband mit gemischten Gruppen. Menschen aller Geschlechter sind auf allen Ebenen des Verbandes gleichberechtigte Partner*innen. Wir wollen das Selbstbewusstsein unserer Mitglieder stärken und fördern, so dass sie eigene Wünsche formulieren können. Die gemeinsame Erfüllung der Wünsche soll unabhängig von jedweder Erwartungshaltung an das eigene, gelebte Geschlecht angestrebt werden. Wir wollen gleichberechtigt und verantwortungsvoll miteinander umgehen und erlernen, andere in ihrer Persönlichkeit zu akzeptieren, um gemeinsam einen Gruppengeist zu entwickeln und als Gruppe zusammenzuwachsen. Dieses Vertrauensverhältnis ermöglicht uns eine Auseinandersetzung mit der eigenen sexuellen und geschlechtlichen Identität. Durch das partnerschaftliche Zusammenleben sollen unsere Mitglieder zu gegenseitigem Respekt und Verständnis erzogen werden und einen aufgeklärten Umgang miteinander pflegen.

1.2.7 Entwicklung der Persönlichkeit

Wir wollen die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen begleiten, ihre körperliche, intellektuelle, emotionale, soziale und spirituelle Entwicklung und somit ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützen.

Als christliche Pfadfinder*innen lernen wir unsere Bedürfnisse, unsere Möglichkeiten und Grenzen kennen und mit ihnen umzugehen. Wir wollen lernen, persönliche Talente und Fähigkeiten wahrzunehmen, zu entfalten und einzusetzen. Wir ermutigen unsere Mitglieder, über ihren eigenen Schatten zu springen und Neues auszuprobieren. Wir wollen sie unterstützen bei ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, selbstkritischen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten.

1.2.8 Pfadfindertum und Leben in der Gruppe

Wir im VCP Land Bayern bekennen uns zu den Traditionen und dem Brauchtum des deutschen und internationalen Pfadfindertums und wollen in unserer Gemeinschaft pfadfinderisches Lebensgefühl und Abenteuer fördern und erlebbar machen.

Die gemeinsamen Erlebnisse in der Meute, der Sippe und im pfadfinderischen Umfeld allgemein prägen unsere Identität und unser Selbstverständnis und fördern direkt oder indirekt die Verwirklichung unserer Ziele.



1.3 Die Pfadfinderische Methode

Die Pfadfinderische Methode ist ein „System fortschreitender Selbsterziehung“ (Baden-Powell) und ein Merkmal weltweiter Pfadfinder*innenarbeit. Sie soll junge Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung anregen und fördern. Selbsterziehung setzt den Willen voraus, sich selbst zu entwickeln. Sie ist fortschreitend, denn sie hilft jungen Menschen, auf verschiedenen Entwicklungsstufen immer wieder neue Erfahrungen zu machen. Die Pfadfinderische Methode wird als System bezeichnet, da sie aus verschiedenen Elementen besteht, die erst miteinander verwoben ein Ganzes ergeben. Die einzelnen Elemente sind:

1.3.1 Das System der kleinen Gruppe

Das Sippensystem basiert auf dem Wunsch junger Menschen, sich in festen, überschaubaren Gruppen zusammenzuschließen. Es versucht, den gegenseitigen Einfluss der Mitglieder in eine konstruktive Richtung zu lenken und Partnerschaft und soziales Verhalten einzuüben. In der Gruppe werden demokratische Verhaltensweisen erprobt und individuelle Fähigkeiten gefördert.

1.3.2 Regeln und Versprechen

In den Pfadfinderregeln werden die Grundlagen deutlich, nach denen wir als christliche Pfadfinder*innen leben wollen. Sie helfen beim Aufbau eines persönlichen Wertesystems. Das Versprechen, das die Einzelnen in der Gemeinschaft ablegen, ist eine bewusste und freiwillige Entscheidung, sich der Pfadfinder*innenbewegung anzuschließen, nach den Regeln zu leben und das Beste zu tun. Es ist somit ein wichtiger symbolischer Schritt im Prozess der Selbsterziehung.

1.3.3 Learning by Doing

Praktische Erfahrung aus eigenem Handeln ist eine Grundlage pfadfinderischer Erziehung. Die jungen Menschen werden dazu ermuntert, selbst tätig zu sein. Die pfadfinderische Erziehung setzt bei den Erwartungen und Bedürfnissen der jungen Menschen an und gibt ihnen Anstöße, ihre Eigenschaften und Fähigkeiten zu entwickeln.

1.3.4 Spielen

Im Spiel werden wichtige Inhalte des menschlichen Zusammenlebens eingeübt. Persönliche Stärken und Schwächen können erkannt und beeinflusst werden. Das Spiel weckt Vorstellungskraft und Kreativität, vermittelt Werte, stärkt den Gruppenzusammenhalt und erprobt Neues. Spielen soll Spaß machen.

1.3.5 Leben in und mit der Natur

Das Leben in und mit der Natur bietet jungen Menschen unmittelbare Erfahrungen und Möglichkeiten, Körper, Sinne, Gefühle, soziale Fähigkeiten und Glauben zu entwickeln. In der Natur lassen sich Elemente der pfadfinderischen Methode bestens umsetzen. Fahrt und Lager sind dabei wesentliche Möglichkeiten, um „einfaches“ Leben kennen zu lernen und Erfahrungen in Gottes Schöpfung zu machen.



1.3.6 Übertragen von Verantwortung

Eine funktionierende kleine Gruppe beruht auf der Übernahme von Arbeit und Verantwortung durch Einzelne. Die Aufgabenteilung fordert gegenseitigen Respekt, Vertrauen und Akzeptanz. Dabei können sich die Einzelnen gemäß ihrer Fähigkeiten in die Gemeinschaft einbringen und so nicht nur die Gruppe, sondern auch sich selbst ~~weiter entwickeln~~[weiterentwickeln](#).

1.3.7 Stufenarbeit: [Look at the child](#)

Gemäß Baden-Powells Grundsatz „Look at the boy“ werden Kinder und Jugendliche im VCP Land Bayern entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung gefordert und gefördert. Die programmatische Arbeit mit ihren Formen, Inhalten und Aufgaben ist in den aufeinander aufbauenden Stufen der Wölflinge, Jungpfadfinder*innen, Pfadfinder*innen und Ranger*/Rover dem Alter und der Reife der Gruppenmitglieder angepasst. Damit ermöglicht sie den Mitgliedern, neue Erfahrungen zu machen, und bietet ihnen neue Ziele und Herausforderungen.

1.4 Führung im VCP Land Bayern

Der Verband setzt voraus, dass sich die Führungskräfte mit den Zielen und Methoden identifizieren. Sie übernehmen damit besondere Verantwortung für die Zukunft des Verbandes. Führung im VCP Land Bayern wird im Dialog wahrgenommen. Dazu gehört ein partnerschaftlicher und fairer Umgang vor allem mit Gruppenmitgliedern, [Eltern-Erziehungsberechtigten](#) und den Führungskräften der verschiedenen Ebenen. Die Ausübung von Führungsfunktionen im VCP Land Bayern setzt den Besuch entsprechender Kurse voraus. Diese Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der Regel auf Bundes-, Landes- und Regionsebene angeboten. Darin werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die zur Wahrnehmung von Führungsfunktionen, Umsetzung unserer Ziele und Methoden und zur Persönlichkeitsbildung dienen. Frauen* und Männer* sind auf allen Ebenen gleichermaßen an Führungsfunktionen beteiligt.

1.5 Schulung und Ausbildung im VCP Land Bayern

Schulung ist eine der Grundlagen guter Arbeit im VCP. Als systematische Weitergabe von Idee und Praxis von Pfadfinden ist Schulung das wichtigste Element, die Qualität zu erhalten und zu verbessern. Schulung vermittelt Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Werte. Sie orientiert sich dabei am Selbstverständnis des VCP (Aufgabe und Ziel), an den Grundlagen der Pfadfinder*innenbewegung und am Evangelium. Weitere wesentliche Orientierungspunkte für die Schulungsarbeit sind die Lebenswelten der Teilnehmenden, die Stufenkonzeption, das gelebte Pfadfinden, sowie jugendpolitische und gesellschaftliche Themen.

Im VCP Land Bayern haben alle Mitglieder die Möglichkeit, sich durch zielgerichtete Aus- und Weiterbildungen auf Aufgaben und Funktionen im Verband vorzubereiten und/oder sich fortzubilden. Daneben dient Schulung auch der Entfaltung der*s Einzelnen und muss nicht zwangsläufig mit der Übernahme einer konkreten Aufgabe verbunden sein.

Inhaltlich und strukturell orientiert sich der VCP Land Bayern an der Schulungsrahmenkonzeption des VCP. Die Themen und Inhalte der einzelnen Schulungen richten sich nach den Aufgaben und Anforderungen, welche mit dem entsprechenden Amt verbunden sind. Sollten einzelne Schulungen im VCP Land Bayern nicht angeboten werden, besteht für die Mitglieder die Möglichkeit, diese in anderen VCP-Ländern oder auf Bundesebene zu besuchen.



1.5.1 Anforderungen an Gruppenleitungen

Der VCP Land Bayern erhebt den Anspruch, dass alle Gruppenleiter*innen eine Ausbildung absolviert haben, die inhaltlich und zeitlich mindestens den Anforderungen zur Erlangung der Juleica oder einer vergleichbaren staatlichen Vorgabe entspricht. Dieser Standard sollte spätestens 9 Monate nach Beginn der Tätigkeit als Gruppenleitung erreicht sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte eine erfahrene Führungsperson vor Ort als Mentor*in agieren und die jungen Nachwuchskräfte bei ihrer Arbeit unterstützen und begleiten. Als weitere Voraussetzung für die selbständige Übernahme einer Gruppenleitung gilt die persönliche Reife der Person. Es muss sichergestellt sein, dass diese geeignet und in der Lage ist, die mit dieser Tätigkeit verbundene Aufsichtspflicht ordnungsgemäß zu erfüllen.

1.6 Der VCP Bayern als sicherer Ort

Rauchen, Tabakwaren

Auf Landes-, Regions- und Stammesaktionen ist das Rauchen sowie der Konsum von Tabakwaren nach §10 JuSchG nur an von der Maßnahmenleitung festgelegten Bereichen, die vom Tagesgeschehen entfernt sind, erlaubt.

Prävention

Wir setzen uns ein, dass Kinder und Jugendliche bei uns vor sexualisierter Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt werden. Der VCP Bayern verpflichtet sich deshalb, sich achtsam und aktiv mit dem Thema der Prävention sexualisierter Gewalt und Mobbing auseinander zu setzen und seine Mitglieder zu sensibilisieren.

Darüber hinaus ist die Prävention ein verbindlicher Bestandteil in der Aus- und regelmäßigen Weiterbildung. Mitmenschlicher Einsatz erwächst aus unseren pfadfinderischen Werten und trägt wesentlich zur Entwicklung jeder Einzelperson bei.

1.6.1 Vertrauenspersonen/Präventionsbeauftragte

Auf Landesebene werden mindestens zwei Vertrauenspersonen (davon ein Mann* und eine Frau*) gewählt.

Die Regionen wählen mindestens eine Vertrauensperson.

Die Stämme sollen, soweit möglich, eine Vertrauensperson wählen.

Kann eine Ebene keine Vertrauensperson stellen, so übernimmt die nächsthöhere Gliederung die Aufgabe der Vertrauensperson.

Die Vertrauenspersonen der Regions- und Landesebene sind qua Amt Mitglied des Arbeitskreises Prävention.

(Mann*/Frau*= männliches/weibliches Ausdrucksgeschlecht)



2 Arbeitsformen

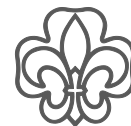
**GUT GELEISTETE ARBEIT KANN
UNS GROSSE FREUDE MACHEN,
SELBST WENN ES SICH NUR
UM DAS ERFOLGREICHE PUTZEN
EINES KESSELS HANDELT.**

LORD ROBERT BADEN-POWELL

Foto: Roman Heimhuber



VCP | Verband Christlicher
Pfadfinderinnen und Pfadfinder
Land Bayern



2.1 Gliederung der Stufen

Die Pfadfinder*innenbewegung will für alle Lebensalter passende Aufgaben und Regeln bieten. Daraus ergibt sich die Gliederung in folgende Altersstufen, wobei die individuelle Entwicklung beachtet werden soll.

- 7 - 10 Jahre: Wölflinge in Meuten (Kinderstufe)
- 10 - 13 Jahre: Jungpfadfinder*innen in Sippen
- 13 - 16 Jahre: Pfadfinder*innen in Sippen
- 16 – 20 Jahre: Ranger* und Rover in Runden

2.2 Arbeitsordnung der Stufen

Wölflinge

In dieser Altersstufe werden das Miteinandergehen und das Entdecken der Umwelt spielerisch eingeübt. Das Spiel, die Spielidee und weitere zeitlich begrenzte, fantasieanregende Aktionen stehen im Mittelpunkt. Verkündigung geschieht in kindgemäßer Form. Inhalte und Programme der Jungpfadfinder*innen- und Pfadfinder*innenstufe sollen nicht vorweggenommen werden.

Jungpfadfinder*innen, Pfadfinder*innen

Mit den Programmpunkten aus den Bereichen Spiel, Muisches, Technik, Pfadfindergeschichte und Christliches sollen unter Anwendung der pfadfinderischen Methode die Ziele erreicht werden. Fahrt und Lager sind ab der Jungpfadfinder*innenstufe regelmäßige Elemente, längere Fahrten und internationale Begegnung sind Inhalte frühestens ab Pfadfinder*innenstufe.

Ranger* Rover

Ranger* Rover vertiefen die Inhalte der vorangegangenen Stufen; sie erreichen die Ziele mit intensiver und längerer Beschäftigung selbstgewählter Themen inner- und außerhalb der Runde.

2.2.1 Wölflinge

2.2.1.1 Regeln

Ich bin ein Wölfling und halte mich an unsere Regeln:

- Ich vertraue auf Gott.
- Ich folge nicht meinen Launen.
- Ich bin aufmerksam und freundlich.
- Ich helfe gerne.
- Ich achte auf Sauberkeit.

Weitere Regeln können sich aus dem Zusammenleben der Gruppe ergeben.

2.2.1.2 Aufnahme und Versprechen

Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Anmeldung als VCP-Mitglied.

Die Gestaltung von Aufnahme und Versprechen kann von den Stämmen entsprechend ihrer Traditionen anders durchgeführt werden. Das hier aufgeführte Versprechen kann als Beispiel betrachtet werden.



2.2.1.2.1 Aufnahme

Wer seit drei bis sechs Monaten regelmäßig am Meutenleben teilgenommen hat, kann als Wölfling aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Meutenführung alleine oder in Abstimmung mit den bereits aufgenommenen Mitgliedern. Im Mittelpunkt der Aufnahmefeier steht das Wölflingsversprechen, welches die Meute gemeinsam gegenüber der Meutenführung ablegt. Die Antwort auf das Versprechen erfolgt jeweils einzeln, dem Wölfling wird als äußeres Zeichen der Aufnahme das blaue Halstuch mit rotem Rand verliehen.

2.2.1.2.2 Versprechen

Zuspruch:

„Ihr habt regelmäßig die Meutenstunden besucht und euch am Meutenleben beteiligt. Wollt ihr Wölfling werden?“

Versprechen:

„Ich will zu euch gehören und die Regeln unserer Meute beachten.“

Antwort:

„Auf dein Versprechen hin bist du jetzt Wölfling im Verband Christlicher Pfadfinder*innen ~~und Pfadfinder~~ und gehörst zur weltweiten Gemeinschaft der Pfadfinder*innen ~~und Pfadfinder~~.“

2.2.1.3 Losung

„Wir wollen unser Bestes tun!“

2.2.1.4 Gruß

Beim Wölflingsgruß bildest du mit der rechten Hand einen Wolfskopf nach. Der Zeigefinger und der Mittelfinger bilden die Wolfsöhren, während der Daumen auf dem Ringfinger und dem kleinen Finger liegt.

Der gesprochene Gruß unter Wölflingen lautet: „Gut Jagd!“

2.2.1.5 Führung

Idealerweise besteht die Führung einer Meute aus zwei Personen unterschiedlicher Geschlechter. Sie müssen mindestens 16 Jahre alt und sollten im Idealfall volljährig sein.

2.2.1.6 Struktur

Wölflingsarbeit findet in der Großgruppe (15-20 Kinder) statt, die „Meute“ heißt. Grundlage der wöchentlich stattfindenden Meutenstunde und der Gruppenstruktur ist das Dschungelbuch (von R. Kipling) als übergeordnete Spielidee.

2.2.1.7 Aufgaben

Mit dem Aufgabenkatalog erhalten die Meutenführer*innen Anregungen für ein vielfältiges Programm. Die Aufgaben sind entsprechend der Ziele (vgl. „Grundsätze“) nach ansteigenden Anforderungen gegliedert und sollen altersgemäß in der jeweiligen Stufe bearbeitet werden.

2.2.2 Jungpfadfinder*innen

2.2.2.1 Regeln

Auf der Grundlage der Botschaft Jesu Christi bilden die Regeln den Rahmen für ein konstruktives und vertrauensvolles Zusammenleben:

- Ich bin zuverlässig und ehrlich.
- Ich will überlegt und verantwortlich handeln und dafür einstehen.
- Ich nehme Rücksicht und achte jeden Menschen.
- Ich schütze die Natur.



- Ich bin kameradschaftlich und freundlich.
- Ich helfe, wo ich gebraucht werde.
- Ich bin bereit, mit anderen zu teilen und zu verzichten.
- Ich bemühe mich um Gerechtigkeit und löse Konflikte gewaltfrei.
- Ich begegne Schwierigkeiten mit Zuversicht und Mut und probiere Neues aus.
- Ich treibe zur Freundschaft aller Pfadfinder*innen auf der Welt bei.

Über die Pfadfinderregeln hinaus kann sich jede Gruppe zusätzlich eigene Regeln geben.

2.2.2.2 Aufnahme und Versprechen

Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Anmeldung als VCP-Mitglied.

Die Gestaltung von Aufnahme und Versprechen kann von den Stämmen entsprechend ihrer Traditionen anders durchgeführt werden. Das hier aufgeführte Versprechen kann als Beispiel betrachtet werden.

2.2.2.2.1 Aufnahme

Die*der Jungpfadfinderin*in/der Jungpfadfinder legt das Versprechen gegenüber der Stammesführung oder in Absprache mit dieser gegenüber der Sippenführung ab. Zum Zeichen der Aufnahme wird das blaue Halstuch mit hellgrünem Rand verliehen.

2.2.2.2.2 Versprechen

Zuspruch:

„Kennst du unsere Pfadfinderregeln und willst du als christliche*r Pfadfinder*in/~~christlicher Pfadfinder~~ aufgenommen werden?“

Versprechen:

„Im Vertrauen auf Gottes Hilfe will ich mit euch Jungpfadfinder*in/Jungpfadfinder sein und mich bemühen, mit euch nach unseren Pfadfinderregeln zu leben.“

Antwort:

„Auf dein Versprechen hin nehme ich dich als Jungpfadfinder*in/Jungpfadfinder im Verband Christlicher Pfadfinder*innen-~~und Pfadfinder~~ auf.“

2.2.2.3 Losung

„Allzeit bereit!“

2.2.2.4 Gruß

Beim Pfadfindergruß deuten Zeige-, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand nach oben, während der Daumen auf dem kleinen Finger ruht. Die drei erhobenen Finger erinnern an die drei Grundsätze der Pfadfinderbewegung:

Die Verantwortung gegenüber Gott, die Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und die Verantwortung gegenüber sich selbst.

Der Daumen auf dem kleinen Finger steht für den Grundsatz, dass der Große den Kleinen schützt.

Der gesprochene Gruß unter Pfadfindern*innen lautet: „Gut Pfad!“

2.2.2.5 Führung

Die Führung erfolgt durch Jugendliche ab 16 Jahren. Bei gemischtgeschlechtlichen Sippen sollte dieses Team aus ~~einer~~ zwei Personen unterschiedlicher Geschlechter bestehen. Die Sippenführung beteiligt die Jungpfadfinder*innen zunehmend bei der Planung und Vorbereitung von Sippenaktivitäten, um deren Selbstständigkeit und Mitverantwortung zu fördern.



2.2.2.6 Struktur

Jungpfadfinder*innen sowie Pfadfinder*innen treffen sich einmal in der Woche in überschaubaren Kleingruppen. Die so genannten „Sippen“ bestehen aus ca. sechs bis zehn Mitgliedern. Der Altersunterschied beträgt dabei maximal zwei Jahre.

2.2.2.7 Aufgaben

Mit dem Aufgabenkatalog erhalten die Sippenführer*innen Anregungen für ein vielfältiges Programm. Die Aufgaben sind entsprechend der Ziele (vgl. „Grundsätze“) nach ansteigenden Anforderungen gegliedert und sollen altersgemäß in der jeweiligen Stufe bearbeitet werden.

2.2.3 Pfadfinder*innen

2.2.3.1 Regeln

Auf der Grundlage der Botschaft Jesu Christi bilden die Regeln den Rahmen für ein konstruktives und vertrauensvolles Zusammenleben:

- Ich bin zuverlässig und ehrlich.
- Ich will überlegt und verantwortlich handeln und dafür einstehen.
- Ich nehme Rücksicht und achte jeden Menschen.
- Ich schütze die Natur.
- Ich bin kameradschaftlich und freundlich.
- Ich helfe, wo ich gebraucht werde.
- Ich bin bereit, zu verzichten und mit anderen zu teilen.
- Ich bemühe mich um Gerechtigkeit und löse Konflikte gewaltfrei.
- Ich begegne Schwierigkeiten mit Zuversicht und Mut und probiere Neues aus.
- Ich trage zur Freundschaft aller Pfadfinder*innen auf der Welt bei.

Über die Pfadfinderregeln hinaus kann sich jede Gruppe zusätzlich eigene Regeln geben.

2.2.3.2 Aufnahme und Versprechen

Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Anmeldung als VCP-Mitglied.

Die Gestaltung von Aufnahme und Versprechen kann von den Stämmen entsprechend ihrer Traditionen anders durchgeführt werden. Das hier aufgeführte Versprechen kann als Beispiel betrachtet werden.

2.2.3.2.1 Aufnahme

Die*der Pfadfinder*in/~~der Pfadfinder~~ legt das Versprechen gegenüber der Stammesführung ab. Hat das Sippenmitglied noch kein Versprechen abgelegt, so erfolgt die Aufnahme mit entsprechend geändertem Wortlaut. Zum Zeichen der Aufnahme wird das blaue Halstuch mit dunkelgrünem Rand verliehen.

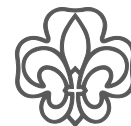
2.2.3.2.2 Versprechen

Zuspruch:

„Willst du weiter zu unserer Gemeinschaft gehören und Aufgaben in Sippe und Stamm verantwortlich erfüllen?“

Versprechen:

„Ja, ich will weiter zu unserer Gemeinschaft gehören und darin mitarbeiten und mich bemühen, mit euch ein christliches Leben zu führen.“

**Antwort:**

„Auf dein Versprechen hin bestätige ich dich als Pfadfinder*in/~~Pfadfinder~~ im Verband Christlicher Pfadfinder*innen ~~und Pfadfinder~~.“

2.2.3.3 Losung

„Allzeit bereit!“

2.2.3.4 Gruß

Siehe Kapitel 2.2.2.4 (Gruß bei Jungpfadfinder*innen).

„Gut Pfad!“

2.2.3.5 Führung

Die Führung wird entsprechend der Jungpfadfinder*innenstufe fortgeführt. Die Übertragung von Verantwortung wird ausgeweitet.

2.2.3.6 Struktur

Jungpfadfinder*innen sowie Pfadfinder*innen treffen sich einmal in der Woche in überschaubaren Kleingruppen. Die so genannten „Sippen“ bestehen aus ca. sechs bis zehn Mitgliedern. Der Altersunterschied beträgt dabei maximal zwei Jahre.

2.2.3.7 Aufgaben

Mit dem Aufgabenkatalog erhalten die Sippenführer*innen Anregungen für ein vielfältiges Programm. Die Aufgaben sind entsprechend der Ziele (vgl. „Grundsätze“) nach ansteigenden Anforderungen gegliedert und sollen altersgemäß in der jeweiligen Stufe bearbeitet werden.

2.2.4 Ranger*/Rover**2.2.4.1 Regeln**

Auf der Grundlage der Botschaft Jesu Christi bilden die Regeln den Rahmen für ein konstruktives und vertrauensvolles Zusammenleben:

- Ich bin zuverlässig und ehrlich.
- Ich will überlegt und verantwortlich handeln und dafür einstehen.
- Ich nehme Rücksicht und achte jeden Menschen.
- Ich schütze die Natur.
- Ich bin kameradschaftlich und freundlich.
- Ich helfe, wo ich gebraucht werde.
- Ich bin bereit, zu verzichten und mit anderen zu teilen.
- Ich bemühe mich um Gerechtigkeit und löse Konflikte gewaltfrei.
- Ich begegne Schwierigkeiten mit Zuversicht und Mut und probiere Neues aus.
- Ich trage zur Freundschaft aller Pfadfinder*innen auf der Welt bei.

Über die Pfadfinderregeln hinaus kann sich jede Gruppe zusätzlich eigene Regeln geben.

2.2.4.2 Aufnahme und Versprechen

Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Anmeldung als VCP-Mitglied.

Die Gestaltung von Aufnahme und Versprechen kann von den Stämmen entsprechend ihrer Traditionen anders durchgeführt werden. Das hier aufgeführte Versprechen kann als Beispiel betrachtet werden.



2.2.4.2.1 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch die Stammes- oder Regionsführung. Zum Zeichen der Aufnahme wird das blaue Halstuch mit bordeauxrotem Rand verliehen.

2.2.4.2.2 Versprechen

Zuspruch:

„Willst du als Ranger*/Rover aufgenommen werden?“

Versprechen:

„Als Ranger*/Rover will ich mit euch nach christlichen Grundsätzen leben und meine Aufgaben verantwortungsbewusst erfüllen.“

Antwort:

„Auf dein Versprechen hin bestätige ich dich als Ranger*/Rover im Verband Christlicher Pfadfinder*innen ~~und Pfadfinder.~~“

2.2.4.3 Losung

„Allzeit bereit!“

2.2.4.4 Gruß

Siehe Kapitel 2.2.2.4 (Gruß bei Jungpfadfinder*innen).

“Gut Pfad!“

2.2.4.5 Führung

Eine Führung im Sinne der vorangegangenen Stufen gibt es nicht mehr. Die Mitglieder organisieren und verantworten ihr Rundenleben gemeinsam und wählen aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in.

2.2.4.6 Struktur

Ranger*/Rover-Runden sind die Fortführung einzelner oder die Zusammenlegung mehrerer Pfadfindersippen.

2.2.4.7 Aufgaben

Mit dem Aufgabenkatalog erhalten Sprecher*innen der Runden Anregungen für ein vielfältiges Programm. Die Aufgaben sind entsprechend der Ziele (vgl. „Grundsätze“) nach ansteigenden Anforderungen gegliedert und sollen altersgemäß in der jeweiligen Stufe bearbeitet werden.



2.3 Erwachsene im VCP Land Bayern

Viele der Erwachsenen sind Mitarbeiter*innen auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Verbandes.

Erwachsenenarbeit im VCP will ermutigen und Hilfe geben

- zum christlichen Leben;
- zum Bejahen des eigenen Lebens;
- zum gemeinsamen Handeln;
- zum Erhalt und zur Verbesserung von Lebensbedingungen, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gewährleisten.

Erwachsenenarbeit im VCP bietet die Chance,

- in der Gemeinschaft nach den Grundlagen des Glaubens und dem Sinn des Lebens zu fragen;
- von unterschiedlichen Positionen miteinander ins Gespräch zu kommen;
- Normen und Wertvorstellungen zu überdenken;
- persönliche Fähigkeiten zu entdecken, zu entwickeln und zu fördern;
- Geselligkeit, Spiritualität und Festlichkeit neu zu erleben.

Erwachsenenarbeit im VCP kann befähigen

- zur aktiven Mitarbeit im Verband;
- zur Bereitschaft, Ansprechpartner*in bzw. ~~Ansprechpartner~~ für Kinder und Jugendliche zu sein;
- zur Partnerschaft im privaten Bereich und in der Arbeitswelt;
- zur Mitarbeit in Kirche und Gemeinde;
- zur Mitarbeit in Politik und Gesellschaft.

Den einzelnen Erwachsenen und der Erwachsenenarbeit kommt innerhalb und außerhalb des VCP eine besondere Verantwortung zu. Diese gilt insbesondere

- für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung;
- für die Zukunft der dem VCP anvertrauten jungen Menschen.

2.3.1 Formen der Erwachsenenarbeit

Die Erwachsenenarbeit ist ein eigenständiges und vielfältiges Arbeitsfeld im VCP Land Bayern. So finden sich erwachsene Mitglieder in Kreisen und Gemeinschaften zusammen. Organisationsform und Inhalte der jeweiligen Gruppen können frei gewählt werden.

Insbesondere gibt es:

- Familienarbeit;
- Freundes- und Förderkreise;
- Arbeit der Kreuzpfadfinder*innen;
- Hochschularbeit;
- Älterengemeinschaften.

Die Arbeit der Kreise und Gemeinschaften beruht auf dem Engagement und dem Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder.

Die einzelnen Gemeinschaften können für sich und ihre Arbeit Regeln erstellen und ihre Mitglieder danach aufnehmen. Die Aufnahme kann auch innerhalb des Stammes erfolgen, dem der Erwachsene angehört. Ein Versprechen muss in Einklang mit den Pfadfinderregeln stehen. Zur äußeren Kennzeichnung der Aufnahme wird das blaue Halstuch mit lila Rand getragen.

Die Erwachsenen treffen sich auf der Landeserwachsenenversammlung.



3 Organisation





3.1 Allgemeine Regelungen

3.1.1 Landesgeschäftsstelle

Der VCP Land Bayern unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Diese unterstützt mit hauptberuflichen Mitarbeiter*innen inhaltlich und organisatorisch die Gremien sowie die Arbeitskreise auf Landesebene und den Rechtsträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Zu den wesentlichen Aufgaben der Landesgeschäftsstelle gehören außerdem:

- Mittelbeschaffung, Mittelbewirtschaftung und Vermögensverwaltung für den VCP Land Bayern sowie seine Häuser und Einrichtungen;
- Ausbildung, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter*innen des VCP Land Bayern;
- Betreuung einzelner Projekte und Schwerpunkte;
- organisatorische Begleitung der Veranstaltungen auf Landesebene;
- Öffentlichkeitsarbeit des VCP Land Bayern.

Hauptberufliche Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle üben auf Landesebene in keinem Gremium ein Stimmrecht aus. Auf Stammes- und Regionsebene dürfen sie als VCP-Mitglied abstimmen.

3.1.2 Synonyme Namen von Ämtern und Gremien

In der Landesordnung werden u.a. Ämter und Gremien sowie deren Aufgaben in den einzelnen Gliederungen beschrieben. Den Ämtern und Gremien werden dabei Bezeichnungen zugeordnet, welche für die ganze Landesordnung des VCP Land Bayern gelten. Jeder Gliederung steht es dabei frei, synonyme Bezeichnungen zu verwenden bzw. diese in ihrer jeweiligen Ordnung festzulegen.

3.1.3 Passives Wahlrecht

Das passive Wahlrecht kann durch Beschluss der Landes- Regions- und Stammesversammlungen für ihre jeweilige Gliederungsebene geregelt werden.

3.1.4 Vereinssatzungen im VCP Bayern

Satzungen von Gliederungen und Untergliederungen des VCP Bayern dürfen nicht im Widerspruch zur Landesordnung stehen und müssen dem Landesvorsitz, oder einer vom Landesrat beauftragten Person zur Genehmigung vorgelegt werden. Gliederungen und Untergliederungen, deren Satzung nicht der Landesordnung entspricht, können keine Gliederungen und Untergliederungen des VCP Bayern sein.

3.2 Stamm

3.2.1 Anmeldepflicht als Mitglied

Die Mitgliedschaft aller Mitglieder richtet sich nach der Satzung des VCP e.V. §9.

Mitarbeiter*innen in Leitungsfunktionen aller Ebenen müssen angemeldetes VCP-Mitglied sein. Das gilt auch für diejenigen, die in den Gremien des VCP Land Bayern ein Stimmrecht wahrnehmen.



3.2.2 Entstehung, Name und Sitz

Ein Stamm vor Ort entsteht, wenn Pfadfinder*innenarbeit stattfindet und der Stamm von dem zuständigen Regionsrat bestätigt wird.

Jeder Stamm im VCP Land Bayern führt den Namen »Verband Christlicher Pfadfinder*innen-~~und Pfadfinder~~ Stamm (Ort) + evtl. Namenszusatz...«, abgekürzt »VCP Stamm...«. Die Namensgebung erfolgt auf der Stammesversammlung.

Die VCP Arbeit findet i.d.R. in einer Kirchengemeinde der Ev. Luth. Kirche in Bayern statt. Der Sitz des Stammes ist dem Ort der Kirchengemeinde zugeordnet.

3.2.3 Gliederung

Der Stamm ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des VCP e.V. Der Stamm ist einer Region im VCP Land Bayern zugeordnet.

3.2.4 Stammesordnung

Eine Stammesordnung kann neben der Landesordnung bestehen. Falls keine eigene Stammesordnung besteht, gilt die Ordnung wie in der Landesordnung des VCP Land Bayern beschrieben.

Eine Stammesordnung wird mit 2/3-Mehrheit von der Stammesversammlung gemäß der Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang 5.5 der Landesordnung verabschiedet oder geändert und schriftlich festgehalten. Die Regelungen einer Stammesordnung dürfen der Landesordnung und der Satzung des VCP e.V. nicht widersprechen.

Falls der Stamm die Rechtsform des eingetragenen und/oder gemeinnützigen Vereins gewählt hat, muss die Stammesordnung bzw. die Satzung die Bestimmung beinhalten, dass im Fall des Erlöschens des Stammes/Vereins sein Vermögen auf den VCP Bayern e.V. übergeht. Dieser hat das Vermögen gemäß seiner eigenen Satzung zu verwenden.

3.2.5 Mitgliedschaft

Ein Stamm ist der Zusammenschluss von Mitgliedern des VCP e.V. Die Zuordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Stammesvorsitz.

Eine Mitgliedschaft im Stamm ist ohne eine Mitgliedschaft im VCP e.V. nicht möglich.

3.2.5.1 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds aus einem Stamm erfolgt auf Antrag der Stammesversammlung im Einvernehmen mit dem Landesvorsitz. Ein Ausschluss aus dem Stamm ist nicht gleichbedeutend mit einem Ausschluss aus dem Verband.

Ein Grund wäre das Verhalten eines Mitglieds, das geeignet ist, die Arbeit des Stammes zu gefährden oder zu schädigen und/oder das Ansehen des Stammes zu beeinträchtigen.

Es muss für den Stamm unzumutbar sein, das Mitgliedschaftsverhältnis aufrecht zu erhalten.

3.2.6 Vertretungen

Der Stamm ist in der Evangelischen Jugend in Bayern in der Kirchengemeinde am Ort vertreten. Näheres regelt die Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern und die Kirchengemeinde.



Der Stamm ist im Bayerischen Jugendring (BJR) im jeweiligen Stadt- bzw. Kreisjugendring als eigenständiger Jugendverband vertreten. Näheres regelt die Satzung des BJR.

3.2.7 Organe

Die Organe des Stammes sind:

- die Stammesversammlung,
- der Stammesvorsitz
- und die Führer*innenrunde.

3.2.7.1 Stammesversammlung

An der Stammesversammlung sind alle angemeldeten Mitglieder des Stammes teilnahmeberechtigt.

Es muss sichergestellt werden, dass jedes Mitglied, das das siebte Lebensjahr vollendet hat, sein Stimmrecht in geeigneter Weise wahrnehmen kann.

3.2.7.1.1 Abhalten der Stammesversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Stammesversammlung statt.

Der Termin wird von der Führer*innenrunde festgesetzt, wenn es nicht bereits die vorhergehende Stammesversammlung getan hat.

Die Führer*innenrunde oder ein Viertel der stimmberechtigten Stammesmitglieder kann eine außerordentliche Stammesversammlung beantragen, die dann innerhalb von sechs Wochen zusammenzutreten muss. Zu einer außerordentlichen Stammesversammlung wird unverzüglich eingeladen, wobei die Einladungsfrist von 3 Wochen davor einzuhalten ist.

Eine Person kann nur eine Stimme ausüben, auch wenn sie aus mehreren Gründen stimmberechtigt ist.

3.2.7.1.2 Aufgaben der Stammesversammlung

- a) Wahl des Stammesvorsitz (siehe auch Satzung des VCP e.V. § 9, Mitgliedschaft Satz 11 Minderjährige im Vorstandsamt)
- b) Entgegennahme des Berichts des Stammesvorsitzes ~~und des Kassenberichtes sowie gegebenenfalls weiterer Berichte z.B. der*s MaterialwartMaterialwart*ine bzw. weiterer Ämter.~~
- c) Entlastung des Stammesvorsitzes und der anderen gewählten Ämter
- d) Wahl der Kassenprüfer*innen und weitere Ämter wie z. B. der*s ~~MaterialwartMaterialwart*ins~~
- e) Wahl der Delegierten zur Regionsversammlung nach dem in Punkt 3.3.6.1.1 festgelegten Schlüssel;
- f) Wahl mind. einer Vertrauensperson für die Stammesebene (sofern Amt durch die Stammesordnung festgelegt)
- g) Beschlussfassung und Änderung der Stammesordnung,
- h) Verabschiedung von Beschlüssen über Vorhaben und Aktionen des Stammes;
- i) Abstimmung über Anträge an die Regionsversammlung;
- j) Klärung von Fragen, die für den Stamm grundsätzliche Bedeutung haben.
- k) Benennung des Stammes
- l) Auflösung des Stammes.



3.2.7.1.3 Versammlungsvorsitz und Einladung

Die Stammesversammlung wird vom Stammesvorsitz geleitet, sofern nicht ein eigener Versammlungsvorsitz von der vorangegangenen Stammesversammlung gewählt wurde.

Der Versammlungsvorsitz lädt mit einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform unter Angabe einer Tagesordnung ein. Darüber hinaus muss der Versammlungsvorsitz dafür Sorge tragen, dass die Einladung möglichst jedes stimmberechtigte Mitglied des Stammes erreicht.

Die Einladung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie ihre voraussichtliche Tagesordnung. Themen zur Beschlussfassung können grundsätzlich noch nach Einberufung der Stammesversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Verteiler und Aushang sind dieselben wie bei der Einladung selbst.

3.2.7.1.4 Protokoll

Über die Beschlüsse der Stammesversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Jedes Stammesmitglied, der Regionvorsitz und der Landesvorsitz haben jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu verlangen. (Vergleiche auch Anhang 5.1.2.4)

3.2.7.1.5 Geschäftsordnung

Die Stammesversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sie das nicht getan hat, gilt die Geschäftsordnung, die in Punkt 5.2 dieser Satzung niedergelegt ist.

3.2.7.1.6 Tagesordnung

Die Versammlungsleitung stellt die Tagesordnung in Absprache mit der Führerrunde auf.

3.2.7.1.7 Anträge

Anträge an die Stammesversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Versammlungsleitung eingehen. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf Anträge stellen.

Ausgenommen sind Initiativanträge, wie unter 5.1.2.1 beschrieben.

3.2.7.1.8 Teilnahmeberechtigung

An der Stammesversammlung dürfen alle Stammesmitglieder teilnehmen (siehe 3.2.7.1). Der Regionvorsitz, die Landesleitung und Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle dürfen als beratende Mitglieder teilnehmen. Weitere Gäste können eingeladen werden.

3.2.7.1.9 Beschlussfähigkeit; Wirksamkeit eines Beschlusses

Die ordnungsgemäß einberufene Stammesversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über nicht ordnungsgemäß eingegangene Anträge hinsichtlich Frist, Form und Möglichkeit der Einsichtnahme sind unwirksam.

Der Beschluss über die Auflösung des Stammes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des Stammes.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit per Abstimmung erfasst.

3.2.7.1.10 Abstimmung; Wahl; Annahme

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei einer Wahl ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Ist dies bei konkurrierenden Kandidat*innen nicht der Fall, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Personen erforderlich, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Wahlen und Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang 5.5 der Landesordnung.



3.2.7.1.1 **Amtsdauer; Rücktritt; Folgen des Rücktritts; Absetzung**

Inhaber*innen eines Amtes werden bis zur übernächsten regulären Stammesversammlung gewählt, wenn nicht die Stammesordnung etwas anderes vorsieht; sie können gegebenenfalls vorzeitig durch Beschluss der Stammesversammlung abgesetzt werden. Ein Rücktritt ist dem Stammesvorsitz gegenüber zu erklären. Führt ein Rücktritt dazu, dass ein Aufgabengebiet nicht mehr besetzt ist, so fällt diese Aufgabe dem Stammesvorsitz zu. Ist kein Stammesvorsitz mehr vorhanden, so fallen seine Aufgaben der Führer*innenrunde zu. ~~Die Führerrunde~~ Diese benennt gegenüber dem Regionsvorsitz, dem VCP Land Bayern (Landesgeschäftsstelle) und der Bundeszentrale so schnell wie möglich eine Kontaktperson. (Vergleiche auch Anhang 5.1.2.2).

3.2.7.2 **Stammesvorsitz**

3.2.7.2.1 **Aufgaben des Stammesvorsitzes**

Der Stammesvorsitz führt zusammen mit dem ~~Kassier~~Kassier*in die Geschäfte, verantwortet die inhaltliche Arbeit und übernimmt die Außenvertretung des Stammes.

Er hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Vertretung des Stammes nach innen und außen;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Führer*innenrunden;
- c) Leitung des Stammes im Rahmen der Beschlüsse des Bundes, des VCP Land Bayern, der Region, der Stammesversammlung und der Führer*innenrunde;
- d) Vertretung des Stammes im Regionsrat.

3.2.7.2.2 **Aufgaben der*~~s~~ KassierKassier*in**

Abwicklung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Stammes

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der*~~s~~ KassierKassier*in ~~von seinem/vom~~ Alleinvertretungsrecht nur im Rahmen ~~seines des eigenen~~ Aufgabengebietes Gebrauch machen darf. Mehrere Stammesvorsitzende oder ~~KassierKassierer*in~~ sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Stammesordnung kann bestimmen, dass die Vertretungsmacht beschränkt ist, sie kann durch Vollmacht übertragen werden.

3.2.7.3 **Die Führer*innenrunde**

3.2.7.3.1 **Zusammensetzung der Führer*innenrunde**

Zusammensetzung und Stimmrecht in der Führer*innenrunde

Die Führer*innenrunde setzt sich aus dem Stammesvorsitz, den Meuten- und Sippenführer*innen, jeweils einem*r Sprecher*in der Ranger*/Rover-Runde und der Erwachsenenrunde, der*~~m~~ ~~KassierKassier*in~~ und der*~~m~~ ~~MaterialwartMaterialwart*in~~ zusammen. All diese sind stimmberechtigt. Die Stammesordnung kann weitere Stimmrechte regeln.

Eine Person kann nur eine Stimme ausüben, auch wenn sie aus mehreren Gründen stimmberechtigt ist.

3.2.7.3.2 **Aufgaben der Führerrunde**

- a) Vorbereitung und Durchführung von Aktionen des Stammes;
- b) Festlegung des finanziellen Rahmens der Stammesarbeit;
- c) Koordinierung der Vorhaben der einzelnen Stufen;
- d) Berufung der Gruppenleitungen;
- e) Förderung der Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte;
- f) Durchführung der Beschlüsse der Stammesversammlung, sowie der Bundes-, Landes- und Regionsversammlungen;



- g) Wahl der Delegierten für Gremien (z.B. Jugendausschuss, Dekanatsjugendkonvent, Kreisjugendring u.a.), soweit diese nicht gemäß der Stammesordnung auf der Stammesversammlung gewählt werden;

Die Führer*innenrunde findet regelmäßig statt. Den Turnus dazu bestimmt [die Führerrundesie selbst](#).

3.2.7.3.3 Abstimmungen und Wahlen

Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht. Wahlen und Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang 5.5 der Landesordnung.

3.2.7.3.4 Anträge

Anträge können während der Führer*innenrunde mündlich oder schriftlich gestellt werden.

3.2.7.3.5 Protokoll

Über die Führer*innenrunde ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Jedes Stammesmitglied, der Regionsvorsitz und der Landesvorsitz haben jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu verlangen (Vergleiche auch Anhang 5.1.2.4).

3.2.8 Weitere Bestimmungen

3.2.8.1 Sprecher*in der Ranger*/Rover- und der Erwachsenenrunde

Die Ranger*/Rover- und die Erwachsenenrunde wählen jeweils eine*n Sprecher*in ~~oder einen Sprecher~~, die oder der sie gegenüber dem Stamm (insbesondere in der Führer*innenrunde) vertritt.

3.2.9 Auflösung des Stammes

Sobald der Regionsvorsitz, der Landesvorsitz oder die Geschäftsstelle eine längere (mindestens ein Jahr anhaltende) Inaktivität eines Stammes wahrnimmt, veranlasst er/sie Folgendes:

- a. Kontaktaufnahme mit den noch angemeldeten Mitgliedern;
- b. Prüfung auf Vorhandensein von Gruppen und Aktivitäten;
- c. Vorausschauende und umfassende Klärung, ob eine Wiederaufnahme von Aktivitäten wahrscheinlich ist;
- d. Gegebenenfalls Anstoß einer Wiederaufnahme von Jugendarbeit, Ranger*/Rover- oder Erwachsenenarbeit;
- e. Information der Landesleitung und der Landesgeschäftsstelle;
- f. Ernennung einer*s Treuhänder*ins, zur Sicherung des vorhandenen Vermögens sofern kein Stammesmitglied mit der Vermögensverwaltung betraut ist, in Absprache mit dem Vorstand des VCP Bayern e.V.;
- g. Treuhänderische Übernahme des Vermögens und Regelung der laufenden Angelegenheiten seitens der*s Treuhänder*ins;
- h. Weitergabe der Stammesmaterialien an den VCP Land Bayern, den VCP Bayern e. V., die Region des Stammes oder die Evangelischen Jugend in Bayern;
- i. Deckung anfallender Kosten aus dem Vermögen des Stammes. Treffen einer Vereinbarung zwischen Treuhänder*in, Regionsvorsitz und Landesvorsitz zur Kostenübernahme, sofern eine Begleichung der Außenstände nicht möglich ist,
- j. Regelung der Zugehörigkeit der verbliebenen Mitglieder.

Die Auflösung eines Stammes kann erfolgen, wenn

- a) die Stammesversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Stammes das beschließt;



- b) oder die zuständige Regionsversammlung auf Antrag des Regionsvorsitzes im Einvernehmen mit dem Landesvorsitz des VCP Land Bayern das beschließt;
- c) oder wenn kein Mitglied vor Ort mehr vorhanden ist.

3.3 Region

3.3.1 Name

Die Regionen im VCP Land Bayern führen die Namen:

Allgäu, Donau, Fichtelgebirge, Frankenjura, Isar, Mainfranken, Mitte und Schwaben.

Die Regionsgrenzen und die Regionsnamen werden von der Landesversammlung des VCP Land Bayern festgelegt. Sie sollen sich möglichst an den Grenzen der politischen Bezirke orientieren.

Jede Region ist eine rechtlich selbständige Gliederung innerhalb des VCP Land Bayern und des VCP e.V.

3.3.2 Gliederungen

Die Region gliedert sich in Stämme.

3.3.3 Regionsordnung

Eine Regionsordnung kann neben der Landesordnung bestehen. Falls keine eigene Regionsordnung besteht, gilt die Ordnung wie in der Landesordnung des VCP Land Bayern beschrieben.

Eine Regionsordnung wird mit 2/3-Mehrheit von der Regionsversammlung gemäß der Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang 5.5 der Landesordnung verabschiedet oder geändert und schriftlich festgehalten. Die Änderungen treten am Tag nach der Regionsversammlung in Kraft. Die Regelungen einer Regionsordnung dürfen der Landesordnung und der Satzung des VCP e.V. nicht widersprechen.

3.3.4 Mitgliedschaft

Mitglied in der Region sind die Mitglieder der VCP Stämme, die zu der Region gehören. Mitglieder ohne Stammeszuordnung werden den Regionen durch den VCP Land Bayern zugeordnet, haben aber kein aktives Stimmrecht.

3.3.5 Vertretungen

Die Region ist in den Gliederungen der Evangelischen Jugend in Bayern auf Kirchenkreisebene vertreten. Sind mehrere Regionen in einem Kirchenkreis tätig, muss eine Absprache zur Vertretung im Kirchenkreis getroffen werden.

Die Region ist im Bayerischen Jugendring (BJR) im jeweiligen Bezirksjugendring vertreten. Näheres regelt die Satzung des BJR. Sind mehrere Regionen in einem Regierungsbezirk tätig, muss eine Absprache zur Vertretung im Bezirksjugendring getroffen werden.



3.3.6 Organe

Die Organe der Region sind:

- die Regionsversammlung
- der Regionsvorsitz
- die Regionsleitung
- und der Regionsrat.

3.3.6.1 Regionsversammlung

3.3.6.1.1 Zusammensetzung der Regionsversammlung

1. Die stimmberechtigten Mitglieder sind
 - a. die Delegierten der Stämme
 - b. je Stamm 1 Mitglied des Stammesvorsitzes
 - c. der Regionsvorsitz (mit maximal 3 Stimmen)

Die Regionsordnung kann weitere Stimmrechte regeln.

2. Alle weiteren Regionsmitglieder als nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Die Verteilung der Delegiertenmandate geschieht nach folgendem Verfahren:

Jeder Stamm hat fest 2 Delegierte und zusätzlich pro angefangene 7 Mitglieder (=Quote) 1 Delegierte*n. Diese Quote darf in den Regionen über ihre Regionsordnung angepasst werden, muss aber im Korridor von 7 bis 20 liegen. Als Grundlage wird die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres verwendet.

Der Stamm kann beliebig viele Ersatzdelegierte wählen, die in der Reihenfolge ihrer Stimmen an die Stelle der verhinderten Delegierten rücken. Soweit zu wenige Delegierte gewählt worden sind, werden Ersatzdelegierte in derselben Reihenfolge zu Delegierten. Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäß den Bestimmungen unter 5.5.7.3 der Wahl- und Abstimmungsordnung.

Der Stammesvorsitz teilt dem Regionsversammlungsvorstand die Delegierten und Ersatzdelegierten in der zutreffenden Reihenfolge nebst Adressen spätestens sechs Wochen vor der Regionsversammlung mit; entscheidend ist hierbei der Eingang beim Regionsversammlungsvorstand.

Eine Person kann nur eine Stimme ausüben, auch wenn sie aus mehreren Gründen stimmberechtigt ist.

Der Landesvorsitz, die Landesleitung und die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle können als beratende Mitglieder teilnehmen. Weitere Gäste können eingeladen werden.

3.3.6.1.2 Abhalten der Regionsversammlung

Die Regionsversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin wird vom Regionsrat oder vom Regionsvorsitz festgesetzt, wenn es nicht bereits die vorangegangene Regionsversammlung getan hat. Der Regionsrat oder ein Drittel der Stammesversammlungen kann eine außerordentliche Regionsversammlung beantragen, die dann innerhalb von sechs Wochen zusammentreten muss. Die Einladungsfrist von 3 Wochen davor ist einzuhalten.

3.3.6.1.3 Aufgaben der Regionsversammlung

Die Regionsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Versammlungsvorstandes;
- b) Bestimmung ~~einer*s Protokollführer*in~~ oder ~~eines Protokollführers~~ einer Protokollführung;
- c) Entgegennahme der Berichte des Regionsvorsitzes und Abstimmung über ihre Entlastung;



- d) Entgegennahme des Berichts des Regionsrates;
- e) Entgegennahme des Berichts der*~~s~~ Kassenwarts-Kassier*in und Abstimmung über dessen Entlastung;
- f) Wahl des Regionsvorsitzes;
- g) Wahl einer*~~s~~ KassierKassierer*ins;
- h) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung nach dem in Punkt 3.4.5.1.9 festgelegten Schlüssel;
- i) Wahl mind. einer Vertrauensperson für die Regionsebene
- j) Wahl von zwei Prüfer*innen für die Regionskasse;
- k) Abstimmung über Schwerpunkte und Aktionen der Region
- l) Abstimmung über das Stellen von Anträgen an die Landesversammlung;
- m) Beschlussfassung über die Regionsordnung;
- n) Klärung von Fragen, die für die Region grundsätzliche Bedeutung haben;
- o) Feststellung über das Erlöschen eines Stammes (Vergleiche auch Punkt 3.2.9 in der Ordnung Stämme)

3.3.6.1.4 Ordnung der Regionsversammlung

Die Regionsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sie das nicht getan hat, gilt die Geschäftsordnung in Anhang 5.2. Die Geschäftsordnung der Regionsversammlung muss Bestandteil der Regionsordnung sein.

3.3.6.1.5 Versammlungsvorsitz

Der Versammlungsvorsitz wird von der Regionsversammlung für die folgenden Regionsversammlungen auf maximal zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist aber möglich. War dies nicht möglich oder ist die gewählte Versammlungsleitung nicht anwesend, so wählt die Regionsversammlung einen Versammlungsvorsitz für die aktuelle Regionsversammlung. Der Versammlungsvorsitz darf sich an der inhaltlichen Diskussion beteiligen. Er teilt Wahlergebnisse unverzüglich den entsprechenden Gremien mit. Der Versammlungsvorsitz hat gemäß Kapitel 3.3.6.1.1 aufgrund seiner Tätigkeit als Versammlungsvorstand kein Stimmrecht. Sollten die Mitglieder des Versammlungsvorsitzes aufgrund anderer Funktionen ein Stimmrecht haben, bleibt dieses erhalten.

3.3.6.1.6 Tagesordnung

Der Versammlungsvorsitz stellt die Tagesordnung in Absprache mit dem Regionsrat auf.

3.3.6.1.7 Einladung

Zur Regionsversammlung wird vom Versammlungsvorsitz mindestens drei Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Einladung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie ihre voraussichtliche Tagesordnung. Die Versammlungsleitung trägt dafür Sorge, dass die Einladung voraussichtlich jedes stimmberechtigte Mitglied erreicht. Themen zur Beschlussfassung können grundsätzlich noch nach Einberufung der Regionsversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Verteiler und Aushang sind dieselben wie bei der Einladung selbst. Zu einer außerordentlichen Regionsversammlung wird unverzüglich eingeladen; die Dreiwochenfrist muss gewahrt bleiben. Ist ein Versammlungsvorsitz nicht vorhanden oder kann er nicht einladen, so fällt diese Aufgabe dem Regionsvorsitz zu.

Soweit der Stammesvorsitz die Delegierten nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, ist der Versammlungsvorstand berechtigt, die Einladung über den, dem Regionsvorsitz zuletzt mitgeteilten Stammesvorsitz, vorzunehmen. Sie muss dabei den deutlichen Hinweis enthalten, dass der Stammesvorsitz sie an die Delegierten des Stammes weiterleiten muss. Diese Einladung gilt als Einladung der Delegierten dieses Stammes selbst.



3.3.6.1.8 Beschlussfähigkeit; Wirksamkeit des Beschlusses

Die ordnungsgemäß einberufene Regionsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über nicht ordnungsgemäß eingegangene Anträge hinsichtlich Frist, Form und Möglichkeit der Einsichtnahme sind unwirksam. Beschlüsse zur Änderung der Regionsordnung bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

3.3.6.1.9 Anträge

Anträge an die Regionsversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Versammlungsvorsitz eingehen. Entscheidend ist hierbei der Eingang beim Regionsversammlungsvorstand. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf Anträge stellen.

Ausgenommen sind Initiativanträge, wie unter 5.1.2.1 beschrieben.

3.3.6.1.10 Abstimmung; Wahl; Annahme

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei einer Wahl ist diejenige Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Ist dies bei konkurrierenden Kandidat*innen nicht der Fall, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Personen erforderlich, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wahlen und Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang 5.5 der Landesordnung.

3.3.6.1.11 Amtsdauer; Rücktritt; Folgen des Rücktritts; Absetzung

Inhaber*innen eines Amtes werden bis zur übernächsten regulären Regionsversammlung gewählt, wenn die Regionsordnung nicht etwas anderes vorsieht; sie können vorzeitig durch Abstimmung der Regionsversammlung abgesetzt werden. Ein Rücktritt ist dem Regionsvorsitz gegenüber zu erklären. Führt ein Rücktritt dazu, dass ein Aufgabengebiet nicht mehr besetzt ist, so fällt diese Aufgabe dem Regionsvorsitz zu. Ist kein Regionsvorsitz mehr vorhanden, so fallen seine Aufgaben dem Regionsrat zu. Der Regionsrat benennt gegenüber den Stammesvorsitzenden und dem VCP Land Bayern (Landesgeschäftsstelle) so schnell wie möglich eine Kontaktperson. (Vergleiche auch Anhang 5.1.2.2)

3.3.6.1.12 Entlastung

Eine Entlastung erfolgt durch Abstimmung gemäß der Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang 5.5 der Landesordnung.

3.3.6.1.13 Protokoll

Über die Regionsversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Jedes Regionsmitglied, der Regionsvorsitz und der Landesvorsitz haben jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu verlangen. (Vergleiche auch Anhang 5.1.2.4)

3.3.6.2 Regionsvorsitz

Der Regionsvorsitz hat folgende Aufgaben:

- a) Er verantwortet die inhaltliche Arbeit und vertritt die Region rechtswirksam nach innen und außen. Die Region wird vertreten durch
 - o den Regionsvorsitz und
 - o der*n KassierKassier*in

je allein.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die*der KassierKassier*in von seinem/vom Alleinvertretungsrecht nur im Rahmen seines/des eigenen Aufgabengebietes Gebrauch machen darf. Mehrere Regionsvorsitzende oder KassierKassier*ine sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Regionsordnung kann bestimmen, dass die Vertretungsmacht (z.B. betragsmäßig) beschränkt ist; sie kann durch Vollmacht übertragen werden.



Die Aufgaben des Regionsvorsitzes sind:

- b) Erledigung der laufenden Angelegenheiten und Geschäfte der Region, soweit diese nicht von anderen Mitgliedern der Regionsleitung wahrgenommen werden;
- c) Vorbereitung und Durchführung der Regionsräte;
- d) Leitung der Region im Rahmen der Beschlüsse des Bundes, des VCP Land Bayern und der Region;
- e) Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit dem Regionsrat;
- f) Repräsentation der Region bei den Stämmen;
- g) Unterstützung der Stämme;
- h) Mitarbeit an den Veranstaltungen des VCP Land Bayern;
- i) Besuch der Landesräte.

Der Regionsvorsitz kann einzelne Aufgaben an Mitglieder der Regionsleitung delegieren.

3.3.6.3 Regionsleitung

Der Regionsvorsitz kann einzelne Aufgaben an Referent*innen dauerhaft übertragen. Diese Referent*innen bilden die Regionsleitung und müssen per Abstimmung vom Regionsrat bestätigt werden.

3.3.6.4 Der Regionsrat

3.3.6.4.1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Der Regionsrat besteht aus dem Regionsvorsitz, der Regionsleitung sowie den Vertreter*innen der Stämme. Teilnahmeberechtigt sind außerdem die Mitglieder der Landesleitung sowie die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle.

Jeweils eine Stimme am Regionsrat hat:

- Jeder Stamm
- Jede*r Regionsvorsitzende

Die Gesamtzahl der Stimmen eines Regionsrates ist die Summe aller stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Stimmen der Stämme, die in den vergangenen 2 Regionsräten und dem aktuellen nicht teilgenommen haben, nicht berücksichtigt werden. Der Regionsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen vertreten ist. Die Regionsordnung kann weitere Stimmrechte regeln. Eine Person kann nur eine Stimme ausüben, auch wenn sie aus mehreren Gründen stimmberechtigt ist.

3.3.6.4.2 Aufgaben des Regionsrates

- a) Vorbereitung und Durchführung von Aktionen der Region;
- b) Festlegung des finanziellen Rahmens der Regionsarbeit;
- c) Koordinierung der Arbeit in der gesamten Region;
- d) Einsetzen von Arbeitskreisen;
- e) Bestätigung der vom Regionsvorsitz berufenen Referenten;
- f) Leisten der Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit dem Regionsvorsitz;
- g) Bestätigung von Stämmen;
- h) Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte.

3.3.6.4.3 Abhalten des Regionsrats

Die Regionsräte finden in regelmäßigen Abständen statt. Den Turnus bestimmt der Regionsvorsitz in Absprache mit dem Regionsrat. Der Regionsvorsitz lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

3.3.6.4.4 Abstimmung; Wahl

Über einen Antrag findet eine Abstimmung statt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die relative Mehrheit der Stimmen erreicht. Wahlen und Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang der Landesordnung (siehe Kapitel 5.5).



3.3.6.4.5 Protokoll

Über die Regionsräte ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Jedes Regionsmitglied und der Landesvorsitz haben jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu verlangen. (Vergleiche auch Anhang 5.1.2.4)

3.3.7 Weitere Bestimmungen

3.3.7.1 Arbeitskreise

Zur Betreuung oder Durchführung von Projekten, Prozessen oder Objekten kann der Regionsrat einen Arbeitskreis einsetzen und beenden. Der Arbeitskreis wählt seine*n Sprecher*in. Arbeitskreise haben mindestens einmal jährlich in der Regionsversammlung über ihre Arbeit Rechenschaft abzulegen.

3.4 VCP Land Bayern

3.4.1 Name und Sitz

Die Gliederung im VCP e.V. führt den Namen

Verband Christlicher Pfadfinder*innen-~~und Pfadfinder~~ (VCP), Land Bayern

oder kurz

VCP Land Bayern

Die Grenzen des VCP Land Bayern sind durch die politischen Grenzen des Freistaates Bayern festgelegt. Der Sitz ist in Nürnberg.

Der VCP Land Bayern ist eine selbstständige Gliederung innerhalb des VCP e.V.

Zur Absicherung seiner Aktivitäten, für die Anstellung geeigneter Fachkräfte, zur Regelung seiner Finanzangelegenheiten, für den Betrieb von Jugendzeltplätzen und Jugendfreizeitheimen und zur Verwaltung von beweglichen und unbeweglichen Vermögen steht der „Verband Christlicher Pfadfinder*innen-~~und Pfadfinder~~ Bayern e.V.“ als eingetragener und gemeinnütziger Verein mit Sitz in Nürnberg zur Verfügung (siehe Satzung im Anhang 0)

3.4.2 Gliederungen

Das Land gliedert sich in Regionen, diese wiederum in Stämme

3.4.3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung und den Ordnungen des VCP e.V.

Die Mitgliedschaft im VCP Land Bayern setzt immer die Mitgliedschaft im VCP e.V. voraus.

3.4.4 Vertretungen

Der VCP Land Bayern ist in den Gliederungen der Evangelischen Jugend in Bayern auf Landesebene vertreten (Näheres regelt die Ordnung der Evangelischen Jugend).



Das VCP Land Bayern ist im Bayerischen Jugendring (BJR) auf Landesebene vertreten. (Näheres regelt die Satzung des BJR)

3.4.5 Organe

Die Organe des VCP Land Bayern sind:

- die Landesversammlung
- der Landesvorsitz
- die Mitglieder der Landesleitung
- und der Landesrat.

3.4.5.1 Landesversammlung

3.4.5.1.1 Aufgaben der Landesversammlung

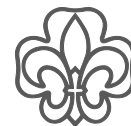
Die Landesversammlung ist das höchste Gremium des VCP Land Bayern. Sie beschließt die inhaltliche Ausrichtung des VCP Land Bayern. Im Dialog mit der Landesführung legt sie die Schwerpunkte der Arbeit fest und entscheidet über die Durchführung von Großveranstaltungen auf Landesebene.

Die Landesversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Versammlungsleitung;
- b) Bestimmung einer Protokollführer*ineiner Protokollführung;
- c) Entgegennahme des Berichts des Landesvorsitzes und Abstimmung über die Entlastung;
- d) Entgegennahme des Berichts des Landesrats;
- e) Entgegennahme der Berichte der Regionen;
- f) Entgegennahme des Berichts der Landesleitung;
- g) Entgegennahme des Berichts des VCP Bayern e.V.;
- h) Entgegennahme der Berichte der Arbeitskreise;
- i) Entgegennahme des Berichtes der Landeserwachsenenleitung;
- j) Entgegennahme weiterer Berichte;
- k) Wahl des Landesvorsitzes für zwei Jahre; eine Wiederwahl einzelner Landesvorsitzende*r auf jeweils ein Jahr ist möglich;
- l) Wahl der Delegierten als stimmberechtigte Mitglieder des Rechtsträgers (VCP Bayern e.V.) für zwei Jahre; hierbei sind so viele Delegierte zu wählen, wie Mitglieder des Landesrates im Rechtsträger stimmberechtigt sind, höchstens jedoch zehn;
- m) Wahl von Delegierten für die folgende Bundesversammlung;
- n) Wahl von Delegierten für den Landesjugendkonvent;
- o) Wahl von bis zu vier Vertreter*innen in den Beirat der Stiftung VCP in Bayern für vier Jahre;
- p) Wahl weiterer Delegierter für andere Gremien für ein Jahr, soweit diese nicht durch den Landesvorsitz entsandt werden;
- q) Wahl von mind. zwei Vertrauenspersonen für die Landesebene (davon ein Mann* und eine Frau*)
- r) Stellen von Anträgen an die VCP Bundesversammlung;
- s) Beschlussfassung über die Landesordnung;
- t) Festlegung der Gliederung des VCP Land Bayern in Regionen, Bestätigung von Regionen, Regionsgrenzen und Regionsnamen;
- u) Festlegung der Höhe des Landesbeitrages. ggfs. einschließlich von Beitragsanteilen für die Regionen.

3.4.5.1.2 Ordnung der Landesversammlung

Die Landesversammlung kann sich eine Ordnung geben, welche ergänzend zur Geschäftsordnung in Anhang 5.2 besteht.



3.4.5.1.3 Abhalten der Landesversammlung

Die Landesversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin wird von der Versammlungsleitung festgesetzt, wenn es nicht bereits die vorangegangene Landesversammlung getan hat. Der Landesrat oder mindestens drei Regionsversammlungen können eine außerordentliche Landesversammlung beantragen, die dann innerhalb von sechs Wochen zusammentreten muss. Die Einladungsfrist von 3 Wochen davor ist einzuhalten.

3.4.5.1.4 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung leitet die Landesversammlung. Sie hat vier Mitglieder und wird für zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr zwei Personen neu zu wählen sind. Ist die gewählte Versammlungsleitung nicht anwesend, wählt die Landesversammlung einen Ersatz für die aktuelle Landesversammlung. Die Leitung darf sich an der inhaltlichen Diskussion beteiligen. Die Landesgeschäftsstelle teilt Wahlergebnisse unverzüglich den entsprechenden Gremien mit.

Weiterhin hat die Versammlungsleitung folgende Aufgaben:

- a) Dokumentation der Landesversammlungsbeschlüsse;
- b) Einpflegen der Beschlüsse der Landesversammlung in die Landesordnung des VCP Land Bayern;
- c) Überwachung der Einhaltung der Landesversammlungsbeschlüsse;
- d) Auslegung der Landesordnung;
- e) Fortschreibung der Landesordnung des VCP Land Bayern;
- f) Vorbereitung und Durchführung der Landesversammlung.

3.4.5.1.5 Tagesordnung

Die Versammlungsleitung stellt die Tagesordnung in Absprache mit dem Landesrat auf.

3.4.5.1.6 Einladung

Zur Landesversammlung wird von der Versammlungsleitung mindestens drei Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Einladung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie ihre voraussichtliche Tagesordnung. Die Versammlungsleitung trägt dafür Sorge, dass die Einladung die Delegierten erreicht. Themen zur Beschlussfassung können grundsätzlich noch nach Einberufung der Landesversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Verteiler hierfür ist derselbe wie bei der Einladung selbst. Zu einer außerordentlichen Landesversammlung wird unverzüglich eingeladen; die Dreiwochenfrist muss gewahrt bleiben. Ist eine Versammlungsleitung nicht vorhanden oder kann sie nicht einladen, so fällt diese Aufgabe dem Landesvorsitz zu.

3.4.5.1.7 Anträge

Anträge an die Landesversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Versammlungsleitung eingehen. Antragsberechtigt sind die Landesvorsitzenden, der Landesrat, der Vorstand des Rechtsträgers, die Mitgliederversammlung des Rechtsträgers und Regionsversammlungen, sowie die Landeserwachsenenleitung nur für die Belange der Erwachsenenarbeit.

Ausgenommen sind Initiativanträge, wie unter 5.1.2.1 beschrieben.

3.4.5.1.8 Teilnahmeberechtigung

An der Landesversammlung dürfen die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle, die Mitglieder der Landeserwachsenenvertretung, der*die Landesjugendpfarrer*in, die Mitglieder des Vorstands des VCP Bayern e.V., der Bundesvorstand des VCP sowie weitere von der Versammlungsleitung geladene Gäste teilnehmen.

3.4.5.1.9 Stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung

Stimmberechtigt sind die von den Regionen gewählten Delegierten zur Landesversammlung nach folgendem Schlüssel:



- bis zu 100 angemeldete Mitglieder der jeweiligen Region: zwei Delegierte;
- bis zu 200 angemeldete Mitglieder der jeweiligen Region: vier Delegierte;
- je weitere angefangene 100 angemeldete Mitglieder der jeweiligen Region: eine zusätzliche delegierte Person.

Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Hat die Region zu wenig Delegierte gewählt (Mitgliederwachstum), so rücken die Ersatzdelegierten automatisch nach.

Stimmberechtigt sind außerdem:

- a) die Landesvorsitzenden;
- b) ein Mitglied des Regionsvorsitzes jeder Region;
- c) die vom Landesvorsitz bestimmten Mitglieder der Landesleitung mit insgesamt höchstens 20% aller möglichen Delegiertenstimmen der Regionen;
- d) ein Mitglied des Vorstands des VCP Bayern e.V.;
- e) je ein*e legitimierte*r Sprecher*in jedes Arbeitskreises.

Eine Person kann nur eine Stimme ausüben, auch wenn sie aus mehreren Gründen stimmberechtigt ist.

3.4.5.1.10 Beschlussfähigkeit; Wirksamkeit des Beschlusses

Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse über nicht ordnungsgemäß eingegangene Anträge hinsichtlich Frist, Form und Möglichkeit der Einsichtnahme sind unwirksam.

3.4.5.1.11 Abstimmung; Wahl; Annahme

Anträge zur Änderung der Landesordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang 5.5 der Landesordnung.

3.4.5.1.12 Amtsdauer, Rücktritt; Folgen des Rücktritts; Absetzung

Inhaber*innen eines Amtes werden bis zur übernächsten regulären Landesversammlung gewählt; sie können vorzeitig durch Beschluss der Landesversammlung abgesetzt werden. Ein Rücktritt ist dem Landesvorsitz gegenüber zu erklären. Führt ein Rücktritt dazu, dass ein Aufgabengebiet nicht mehr besetzt ist, so fällt diese Aufgabe dem Landesvorsitz zu. Ist kein Landesvorsitz mehr vorhanden, so fallen seine Aufgaben dem Landesrat zu. Der Landesrat benennt gegenüber den Regionsvorsitzenden, dem VCP Land Bayern (Landesgeschäftsstelle) und der Bundeszentrale so schnell wie möglich eine Kontaktperson- (Vergleiche auch Anhang 5.1.2.2).

3.4.5.1.13 Entlastung

Eine Entlastung erfolgt durch Abstimmung gemäß der Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang der Landesordnung- (Vergleiche auch Anhang 5.1.2.3).

3.4.5.1.14 Protokoll

Über die Landesversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Der Versand des Protokolls soll innerhalb von acht Wochen nach der Landesversammlung erfolgen. Innerhalb von zwei Wochen nach der Landesversammlung soll ein vorläufiges Protokoll versendet werden. Dieses enthält die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen. Eine Kopie des Protokolls ist an die stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung, an alle Landesführungsmitglieder sowie an die Landesgeschäftsstelle zu senden.

Jedes Mitglied des VCP Land Bayerns hat jederzeit das Recht zur Einsichtnahme- (Vergleiche auch Anhang 5.1.2.4).



3.4.5.2 Der Landesvorsitz

hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung des VCP Land Bayern sowie Außenvertretung und Repräsentation des Landes;
- b) Interne Organisation und Führung der Landesleitung;
- c) Einsetzen von Projektgruppen (PG) für zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Aufgaben;
- d) Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Landes, soweit diese nicht von anderen Mitgliedern der Landesleitung oder von der Landesgeschäftsstelle erledigt werden;
- e) im Einvernehmen mit dem Landesrat und dem Vorstand des VCP Bayern e.V., Nürnberg, Vorschlag der Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, ~~des/der*s Leiter*in der Geschäftsstelle/~~Geschäftsführer*in und weiterer Fachkräfte;
- f) Fachaufsicht, Austausch und Besprechung mit den Fachkräften der Landesgeschäftsstelle;
- g) Vorbereitung und Durchführung der Landesräte;
- h) Mitarbeit im Vorstand des Rechtsträgers;
- i) kontinuierlicher Kontakt zu den Regionen;
- j) Vorbereitung und Leitung der Besprechungen der Landesleitung.

Der Landesvorsitz kann den ~~oder~~ die Leiter*in der Geschäftsstelle bevollmächtigen den Landesvorsitz zu vertreten.;

3.4.5.2.1 Vertretungsrecht

Der VCP Land Bayern wird durch den Landesvorsitz rechtswirksam nach innen und außen vertreten. Landesvorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Mitarbeitende der Landesgeschäftsstelle sind im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben mit Wirkung nach innen und außen allein vertretungsberechtigt. Die Möglichkeit der Übertragung der Vertretungsmacht durch Vollmacht bleibt unberührt.

3.4.5.3 Die Landesleitung

Die Landesleitung wird vom Landesvorsitz berufen und vom Landesrat per Abstimmung bestätigt.

Sie hat folgende Aufgaben:

Die Landesleitung leitet die Arbeit des VCP Land Bayern im Rahmen der Beschlüsse des Bundes, der Landesversammlung und des Landesrats. Die Mitglieder der Landesleitung unterstützen den Landesvorsitz bei der Erledigung der Aufgaben. Die Landesleitung entscheidet über alle Fragen und Angelegenheiten, die keinem anderen Organ des Landes zugewiesen sind. Die Landesleitung ist insbesondere verantwortlich für:

- a) für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des VCP Land Bayern;
- b) für die Interessenvertretung des VCP Land Bayern gegenüber Dritten einschließlich der Bundesebene (BJR, Landesjugendkammer, Bundesrat);
- c) für die Unterstützung der Regionen.

Die Landesleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie berät den Landesrat.

3.4.5.4 Der Landesrat

3.4.5.4.1 Zusammensetzung des Landesrats

Der Landesrat setzt sich aus dem Landesvorsitz, den Regionvorsitzenden, ~~der*dem~~ Landeserwachsenensprecher*in, eine*r Vertreter*in des Rechtsträgers VCP Bayern e.V. und des Landesversammlungsvorstands zusammen. Fachkräfte der Landesgeschäftsstelle, die Mitglieder der Landesleitung, AK-Sprecher*innen, Beauftragte und PG-Sprecher*innen können beratend teilnehmen.



3.4.5.4.2 Der Landesrat hat folgende Aufgaben:

Der Landesrat dient dem Austausch und der Vermittlung zwischen den Regionen. Durch ihn wirken die Regionen bei der Führung des Verbandes mit. Der Landesrat entwickelt eigene Impulse und beschließt über eingebrachte Initiativen der Regionen und der Landesleitung. Daneben hat er folgende Aufgaben:

- a) er trifft Beschlüsse zur Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte einschließlich des finanziellen Rahmens. Zur laufenden Sicherung und Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung setzt er einen Arbeitskreis ‚Schulung‘ ein;
- b) er sichert die Qualitätsstandards moderner Jugendarbeit in den Bereichen Sensibilisierung, Intervention und Prävention. Dafür setzt er einen Arbeitskreis ein.
- c) er setzt weitere Arbeitskreise ein, beschließt deren Aufgabenstellungen und nimmt deren Berichte entgegen. Er bestätigt die Arbeitskreise auf dem Landesrat, der unmittelbar auf eine Landesversammlung folgt, auf der Landesvorsitzende gewählt worden sind;
- d) er entscheidet über die grundlegende Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit;
- e) er entscheidet über Grundfragen und Konzeption zentraler Einrichtungen des Verbandes.
- f) er entscheidet über die Konzeption von Großveranstaltungen;
- g) er entscheidet über landesweite Schwerpunkte. Über die Punkte c bis f entscheidet er nur, soweit die Landesversammlung keinen Beschluss gefasst hat;
- h) er gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem*r Datenschutzbeauftragten des Landes den Datenschutz insbesondere der Mitgliederdaten;
- i) er stimmt auf Antrag der Landesvorsitzenden über die Bestätigung der Mitglieder der Landesleitung ab.

3.4.5.4.3 Geschäftsordnung

Der Landesrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche als Ergänzung zur Geschäftsordnung in Anhang 5.2 besteht.

3.4.5.4.4 Stimmrecht im Landesrat, Beschlussfähigkeit

Im Landesrat hat jede Region, vertreten durch den Regionsvorsitz, sowie [ein Vertreter eine Vertretung](#) der Landeserwachsenenleitung je eine Stimme. Auf den Landesvorsitz entfallen in seiner Gesamtheit bis zu drei Stimmen, wobei jede*r Landesvorsitzende nur eine Stimme wahrnehmen kann. Sollte eine Person aufgrund einer Ämterdoppelung mehrfach stimmberechtigt sein, darf sie nur eine Stimme ausüben. Dabei gilt, dass Landesvorsitzende nur Landesvorsitzendenstimmen und Regionsvorsitzende – sofern sie nicht Landesvorsitzende sind – nur Regionsstimmen wahrnehmen dürfen. Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Regionen (abgerundet) anwesend ist, wobei die Regionen nicht berücksichtigt werden, die an dem aktuellen Landesrat nicht stimmberechtigt teilnehmen und an den vergangenen zwei Landesräten ebenfalls nicht stimmberechtigt teilgenommen haben.

3.4.6 Arbeitskreise

Zur Betreuung oder Durchführung von Projekten, Prozessen oder Objekten kann der Landesrat einen Arbeitskreis einsetzen und beenden. Der Arbeitskreis bestimmt selbst darüber, wie er sich organisiert, und benennt dem Landesrat gegenüber seine*r Sprecher*in. Arbeitskreise haben in angemessener Form, mindestens jedoch einmal jährlich in der Landesversammlung sowie im Landesrat über ihre Arbeit Rechenschaft abzulegen. In finanziellen Angelegenheiten sind sie dem Rechtsträger verantwortlich.



3.4.7 Erwachsene im VCP Land Bayern

3.4.7.1 Erwachsene

Zu den Erwachsenen im VCP Land Bayern gehört jedes volljährige und angemeldete Mitglied. Die erwachsenen Mitglieder im VCP werden vertreten durch die lokalen Gliederungen (Stamm/Ort) – siehe [Abschnitt 3-§ 9](#) Mitgliedschaft (Satzung VCP e.V.),

3.4.7.2 Organe der Erwachsenenarbeit

Die Organe der Erwachsenenarbeit im VCP Land Bayern sind:

- die Landeserwachsenenversammlung und
- die Landeserwachsenenleitung (=der*/die Sprecher*in der Erwachsenen).

Weitere Arbeitsformen der Erwachsenen bleiben hiervon unberührt.

3.4.7.3 Aufgaben der Landeserwachsenenversammlung

Die Landeserwachsenenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Versammlungsleitung;
- b) Wahl einer*s Protokollführer*in oder eines Protokollführers;
- c) Festlegung der Richtlinien der Erwachsenenarbeit des VCP Land Bayern;
- d) Wahl von bis zu fünf Erwachsenen als Landeserwachsenenleitung für jeweils zwei Jahre.
- e) Austausch über die Arbeit der verschiedenen Arten der Erwachsenenarbeit im VCP Land Bayern;
- f) Beschlussfassung über Vorhaben und Aktionen.

3.4.7.4 Abhalten der Landeserwachsenenversammlung

Die Landeserwachsenenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Termin wird von der Versammlungsleitung festgesetzt, wenn es nicht bereits die vorangegangene Landeserwachsenenversammlung getan hat.

3.4.7.4.1 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung wird von der Landeserwachsenenversammlung gewählt. Ist die gewählte Versammlungsleitung nicht anwesend, so wählt die Landeserwachsenenversammlung eine Versammlungsleitung für die aktuelle Landeserwachsenenversammlung. Die Versammlungsleitung darf sich an der inhaltlichen Diskussion beteiligen. Die Versammlungsleitung teilt Wahlergebnisse unverzüglich den entsprechenden Gremien mit.

3.4.7.4.2 Tagesordnung

Die Versammlungsleitung stellt die Tagesordnung auf.

3.4.7.4.3 Einladung

Zur Landeserwachsenenversammlung wird von der Versammlungsleitung mindestens vier Wochen vorher eingeladen. Die Einladung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie ihre voraussichtliche Tagesordnung. Die Einladung erfolgt in Textform. Themen zur Beschlussfassung können grundsätzlich noch nach Einberufung der Landeserwachsenenversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Verteiler ist derselbe wie bei der Einladung selbst. Zu einer außerordentlichen Landeserwachsenenversammlung wird unverzüglich eingeladen; die Vierwochenfrist muss gewahrt bleiben. Ist eine Versammlungsleitung nicht vorhanden oder kann sie nicht einladen, so fällt diese Aufgabe dem Landesvorsitz zu- (Vergleiche auch Anhang 5.1.2).



3.4.7.4.4 Anträge

Anträge an die Landeserwachsenenversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Versammlungsleitung eingehen. Anträge dürfen stimmberechtigte Mitglieder der Landeserwachsenenversammlung, Mitglieder der Landesleitung und der Landesrat stellen.

Ausgenommen sind Initiativanträge, wie unter 5.1.2.1 beschrieben.

3.4.7.4.5 Teilnahmeberechtigung

An der Landeserwachsenenversammlung dürfen alle Mitglieder des Landes, die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle, der Bundesvorstand des VCP sowie weitere von der Versammlungsleitung geladene Gäste teilnehmen.

3.4.7.4.6 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes zum VCP Land Bayern gehörende, volljährige und angemeldete Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3.4.7.4.7 Beschlussfähigkeit; Wirksamkeit des Beschlusses

Die ordnungsgemäß einberufene Landeserwachsenenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse über nicht ordnungsgemäß eingegangene Anträge hinsichtlich Frist, Form und Möglichkeit der Einsichtnahme sind unwirksam.

3.4.7.4.8 Abstimmung; Wahl; Annahme

Wahlen und Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang 5.5 der Landesordnung. Die Wahl von Delegierten erfolgt nach dem Punkt Listenwahlen der Wahlordnung.

3.4.7.4.9 Amtsdauer; Rücktritt; Folgen des Rücktritts; Absetzung

Inhaber*innen eines Amtes werden bis zur nächsten regulären Landeserwachsenenversammlung gewählt, sie können gegebenenfalls vorzeitig durch Beschluss der Versammlung abgesetzt werden. Ein Rücktritt ist dem Landesvorsitz, falls nicht vorhanden, dem Landesrat, gegenüber zu erklären. (Vergleiche auch Anhang 5.1.2.2)

3.4.7.4.10 Entlastung

Eine Entlastung erfolgt durch Abstimmung gemäß der Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang der Landesordnung (Vergleiche auch Anhang 5.1.2.3)

3.4.7.4.11 Protokoll

Über die Landeserwachsenenversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Jedes erwachsene Landesmitglied hat jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu verlangen. (Vergleiche auch Anhang 5.1.2.4).

3.4.8 Landeserwachsenenleitung

Die gewählten Vertreter*innen der Landeserwachsenenversammlung, sind die Landeserwachsenenleitung. Sie wählen auf ihrem ersten Treffen nach der Landeserwachsenenversammlung für jeweils zwei Jahre:

- a) Eine*n Sprecher*in der Erwachsenen;
- b) zwei Delegierte für die Erwachsenenvertretung (Fachgruppe) auf Bundesebene.
- c) Eine*n Delegierte*n für den Landesrat und ~~seine~~ Stellvertreter*in;



3.4.9 Sonstige Bestimmungen

3.4.9.1 Liegenschaftsverwaltung

Der VCP Bayern e.V. ist Eigentümer von Liegenschaften. Er ist gemäß § 1 seiner Satzung für den Erwerb, Unterhalt und die Verwaltung dieser Liegenschaften zuständig. Damit ist die finanzielle und rechtliche Verwaltung wie Belegung, Werbung (allgemeine Werbung für die Liegenschaften), Finanzen, Baumaßnahmen und dergleichen gemeint. Für die inhaltliche Arbeit in und auf den Liegenschaften (z. B. International Guide and Scout Camp Bucher Berg) mit den damit zusammenhängenden Aufgaben wie Auswahl der Verantwortlichen/des Staffs, Werbung (Werbung für Maßnahmen auf der jeweiligen Liegenschaft), Vertretung in entsprechenden Gremien auf Bundes- und Europaebene, Durchführung von Maßnahmen und dergleichen ist der Landesrat im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung zuständig, der hierfür einen Arbeitskreis gemäß Punkt 3.4.5.4.2 einsetzt.

Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den VCP Bayern e.V., den Landesrat und den durch den Landesrat eingesetzten Arbeitskreis bei ihren Aufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Aufgaben und sorgt für eine Koordinierung und Abstimmung derselben zwischen dem VCP Bayern e.V., dem Landesrat und dem durch den Landesrat eingesetzten Arbeitskreis. Siehe dazu auch "Schaubild Liegenschaftsverwaltung" im Anhang.

3.4.9.2 Auflösung des VCP Land Bayern

Ein Beschluss auf Auflösung des VCP Land Bayern bedarf eines Antrages an die Landesversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung angenommen werden muss. In diesem Falle gelten Enthaltungen als Nein-Stimmen.

Im Falle des Beschlusses auf Auflösung des VCP Land Bayern geht sein gesamtes Vermögen auf den Rechtsträger VCP Bayern e.V. über.



4 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen





4.1 Inkrafttreten

Diese Landesordnung tritt am 16. März 2018 in Kraft. In dieser Version der Landesordnung sind alle Änderungen seit 2005 einschließlich der Überarbeitung der Landesversammlungen 2018 enthalten.

4.2 Regionsordnungen und Stammesordnungen

Bereits vorhandene (auch mündliche) Regions- und Stammesordnungen werden im Sinne dieser Landesordnung überarbeitet und angepasst. Wird die neue Regions- beziehungsweise Stammesordnung nicht rechtzeitig beschlossen oder bestätigt, so erlischt sie ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung ersatzlos. Bei Widersprüchen und im Zweifelsfall gilt stets der Wortlaut oder der Sinn der Landesordnung.



5 Anhang





5.1 Kommentierung

5.1.1 zu „Arbeitsformen“

Durch eine Regions- und Stammesordnung können Bestimmungen des Teils „Arbeitsformen“ um regions-/stammesspezifische Inhalte ergänzt werden, die in der Landesordnung nicht geregelt sind. Darin können auch Änderungen bestimmt werden, die für die Region/den Stamm gelten. Soweit einzelne Punkte nicht anders gelöst werden können, ist ein Verstoß gegen die „Arbeitsformen“ ohne Bedeutung (z.B. nur ein Gruppenleiter bei gleichgeschlechtlichen Gruppen). Voraussetzung für jede Ergänzung, Änderung oder einen unschädlichen Verstoß ist jedoch immer, die im Teil „Arbeitsformen“ dargestellte Richtung und grundsätzliche Ideen beizubehalten. Bei den unschädlichen Verstößen ist zudem der im Teil „Arbeitsformen“ dargestellte Idealzustand selbstverständlich weiter anzustreben.

5.1.2 zu „Organisation“

5.1.2.1 Ergänzung der Tagesordnung; Initiativanträge

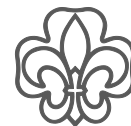
Wenn Themen zur Beschlussfassung bei einer Stammes-, Regions- oder Landesversammlung noch nach Einberufung dieser Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie den stimmberechtigten Mitgliedern so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Stammes-, Regions- oder Landesversammlung zugehen, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt auch für eilbedürftige Angelegenheiten. Verteiler und Aushang sind dieselben wie bei der Einladung selbst. Welche Frist für welches Beschlussthema mindestens angemessen ist, bestimmt sich nach dem Einzelfall (auf jeden Fall sind Initiativanträge oder sehr kurzfristige Beschlussträger zu den Themen Änderung der Stammes-, Regions- oder Landesordnung, Wahl, Entlastung, Finanzen, Auflösung und dergleichen unzulässig). Reicht die Zeit einer solchen Nachfrist nicht mehr aus, so muss dieser Punkt auf einer gesonderten Stammes-, Regions- oder Landesversammlung beraten werden; es kann an die Möglichkeit einer vorläufigen Regelung gedacht werden, die aber dem Beschluss der ordnungsgemäß einberufenen Stammes-, Regions- oder Landesversammlung nicht endgültig vorgehen darf. Ein Initiativantrag kann aus diesem Grunde überhaupt nur dann zu einem wirksamen Beschluss führen, wenn sensible Themen nicht betroffen sind und sich der Antrag innerhalb eines engen Rahmens bewegt, was die Tagesordnung angekündigt hat.

5.1.2.2 Rücktritt

Jede*r Amtsinhaber*in (bei mehreren Inhaber*innen eines Amtes jede*r einzeln) kann jederzeit [sein das eigene](#) Amt niederlegen (Rücktritt); einer Begründung bedarf es nicht. Der Rücktritt ist unwiderruflich. Der Rücktritt zu einem künftigen Zeitpunkt ist möglich. Die Erklärung sollte schriftlich erfolgen. Wenn ein Rücktritt dazu führt, dass kein Stammes-, Regions- bzw. Landesvorsitz mehr vorhanden ist, so sollten die zuständigen Gremien im eigenen Interesse so schnell wie möglich eine außerordentliche Stammes-, Regions- bzw. Landesversammlung einberufen und Neuwahlen durchführen.

5.1.2.3 Entlastung

Mit der wirksamen Entlastung verzichtet der Stamm, die Region bzw. das Land auf eventuelle Ansprüche gegen den Entlasteten und spricht ihm für die geleistete Arbeit Anerkennung aus. Die Entlastung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die aus den Rechenschafts- und gegebenenfalls Prüfberichten nicht oder doch in wesentlichen Punkten nur so unvollständig erkennbar sind, dass die Abstimmenden die Tragweite der Entlastung nicht überblicken können. Wurden mehrere gemeinsam für ein Amt gewählt, so muss ihre Entlastung dennoch einzeln erfolgen, wenn es ein*e Stimmberechtigte*r oder ein Stimmberechtigter verlangt. Der*die Amtsinhaber*in kann sich selbst nicht entlasten.



5.1.2.4 Protokoll

Über die Stammes-, Regions- bzw. Landesversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es enthält mindestens

- a) den Ort und den Tag der Versammlung;
- b) die Nennung des oder der Versammlungsleiter*innen und der*s Protokollanten*in;
- c) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (Beilage einer Teilnehmerliste ist sinnvoll);
- d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen; Gewählte müssen hierbei eindeutig benannt sein; Abstimmungsergebnisse müssen zahlenmäßig angeführt werden (z.B. „20 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen“ oder: „einstimmig bei Enthaltung des Gewählten“);
- e) die Erklärung einer*s Gewählten über die Annahme seines Amtes;
- f) Widersprüche gegen die Wirksamkeit eines Beschlusses.

Das Protokoll ist von jedem*r Versammlungsleiter*in und von jedem*r Protokollführer*in zu unterschreiben.



5.2 Geschäftsordnung für Stammes-, Regions- und Landesversammlung, für Führerrunde, Regionsleitung, Regionsrat, Landesleitung und Landesrat

5.2.1 Leitung

5.2.1.1 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung sorgt für den Ablauf der Versammlung; sie stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sind mehrere Versammlungsleitungsmitglieder anwesend, so wird die Versammlung durch sie abwechselnd geleitet. Die Versammlungsleitung legt Anträge und Tagesordnungspunkte, die nicht in der mit der Einladung hinausgegangenen Tagesordnung enthalten sind, der Versammlung zur Entscheidung vor, ob sie behandelt werden sollen; sie kann hierzu Empfehlungen aussprechen.

5.2.1.2 Wahlleitung

Wahlen und Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang 5.5 der Landesordnung.

5.2.1.3 Verlauf

5.2.1.3.1 *Behandlung der Tagesordnungspunkte*

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden in der Regel folgendermaßen behandelt:

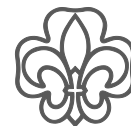
- a) Die Diskussion dient der Problemerkennung und -lösung, der Erfassung weiterer Gesichtspunkte und der Meinungsbildung. Sie kann in Gruppen oder Ausschüssen stattfinden;
- b) Hierbei kann der Antrag abgeändert und/oder weitere Abänderungs- oder Gegenanträge gestellt werden;
- c) Vor der Abstimmung über den Antrag bzw. die Anträge erhält ~~der~~/~~die~~/~~der~~ jeweilige Antragsteller*in das Wort; Gegenrede ist zugelassen.

5.2.1.3.2 *Redebeiträge*

Die Versammlungsleitung erstellt die [Rednerliste](#)/[Redeliste](#) in der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt das Wort. Sie kann die Redezeit allgemein beschränken. Die [Redner](#)/[Redeliste](#) kann durch die Wortmeldung des Stammes-, Regions- bzw. Landesvorsitzes oder der für die Sache zuständigen Stammes-, Regions- bzw. Landesleitungsmitgliedern unterbrochen werden. Die Versammlungsleitung soll derjenigen Person das Wort entziehen, die nicht zur Sache redet oder bisher vorgebrachte Argumente wiederholt. ~~Der/d~~/~~Die~~/~~der~~ Redner*in kann Zwischenfragen zulassen. Die [Redner](#)/[Redeliste](#) wird durch einen Geschäftsordnungsantrag unterbrochen.

5.2.1.3.3 *Geschäftsordnungsanträge*

Geschäftsordnungsanträge beziehen sich auf den Ablauf der Versammlung. Sie sind durch Heben beider Arme anzuzeigen. Nach Zulassung der Gegenrede wird hierüber abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die Versammlungsleitung, ob ein Geschäftsordnungsantrag vorliegt. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, darf keinen Antrag auf Beendigung der Diskussion oder auf Abschluss der [Redner](#)/[Redeliste](#) mehr stellen.



5.2.1.3.4 Anträge

Vor der Abstimmung müssen die Anträge in der Form, in der sie letztlich zur Abstimmung gestellt werden, der Versammlungsleitung schriftlich vorliegen. Die Versammlungsleitung liest den Antrag beim Aufruf der Abstimmung nochmals im Wortlaut vor. Wurden mehrere Anträge gestellt, so entscheidet die Versammlungsleitung über die Reihenfolge der Abstimmung, wobei sie sich ausschließlich von praktischen Gesichtspunkten leiten lassen darf. Generell wird über den am weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Über die Reihenfolge wird aber auch abgestimmt, wenn es ein*e Stimmberechtigte*r ~~oder ein Stimmberechtigter~~ verlangt.

5.2.1.3.5 Abstimmung; Wahl; Annahme

Wahlen und Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang 5.5 der Landesordnung.



5.3 Satzung des Verbandes Christlicher Pfadfinder*innen und Pfadfinder (VCP) Bayern e. V., (vormals Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Bayern e. V., vormals BCP/CP e. V.)~~vormals BCP/CP e. V.~~

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung 20~~24~~¹⁰. Eingetragen im Vereinsregister, Nr. 1137 beim Amtsgericht Nürnberg.

§1 Zweck des Vereins

Der Verein „Verband Christlicher Pfadfinder*innen Bayern e. V.“, vormals Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Bayern e. V., vormals BCP/CP e. V. des VCP-Landesverbandes Bayern unterstützt und fördert die außerschulische Jugendbildung in der evangelischen Jugend, mit dem Ziel, koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesu Christus sowie des internationalen Pfadfinder*innentums.

Er steht dem „Verband Christlicher Pfadfinder*innen, Landesverband Bayern“ vor allem zur rechtlichen Absicherung seiner Aktivitäten, für die Anstellung und Vergütung geeigneter Fachkräfte der Jugendbildung und zur Regelung seiner Finanzangelegenheiten (Erwerb, Unterhalt und Verwaltung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, das den Gliederungen des Landesverbandes zu dienen bestimmt ist) zur Verfügung.

~~Der Verein „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Bayern e. V.“, vormals BCP/CP e. V., des VCP-Landesverbandes Bayern unterstützt und fördert die außerschulische Jugendbildung in der evangelischen Jugend mit dem Ziel koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesu Christus sowie des internationalen Pfadfindertums.~~

~~Er steht dem „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Land Bayern“ vor allem zur rechtlichen Absicherung seiner Aktivitäten, für die Anstellung und Vergütung geeigneter Fachkräfte der Jugendbildung und zur Regelung seiner Finanzangelegenheiten (Erwerb, Unterhalt und Verwaltung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, das den Gliederungen des VCP Land Bayern zu dienen bestimmt ist) zur Verfügung.~~

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient diesen Zwecken in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein erstrebt durch seine Tätigkeit keinen Gewinn, alle Zuwendungen müssen nach Abzug der Unkosten dem Vereinszweck direkt zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder, Beauftragte des Vereins und Vorstandsmitglieder können auf Beschluss des Vorstands eine angemessene Vergütung erhalten



§3 Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.

§5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

§5.1 Stimmberechtigte Mitglieder

1. Als stimmberechtigte Mitglieder sind in den Verein ausschließlich aufzunehmen:
 - a. stimmberechtigte Mitglieder des Landesrates;
 - b. die nach der Ordnung der Mitgliederversammlung des VCP Land Bayern in die Mitgliederversammlung entsandten Delegierten. Die Zahl dieser Mitglieder darf jedoch zehn nicht übersteigen;
 - c. die gewählten Mitglieder des Vorstands;
 - d. maximal fünf vom Vorstand berufene und von der Mitgliederversammlung zu bestätigende fachkundige Personen. Die Dauer der Berufung endet mit der Amtszeit des Vorstandes. Die fachkundigen Personen haben dabei maximal halb so viele Stimmen wie die Delegierten nach 1b.
2. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Von den Mitgliedern werden Kapitalanteile oder Sacheinlagen nicht entgegengenommen.

§5.2 Fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder

1. Förderndes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
2. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch den Gesamtvorstand. Der Eintritt wird mit Aushängung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitglieder leisten die von der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder beschlossenen Beiträge zur Förderung der Vereinstätigkeit. Von den fördernden Mitgliedern wird gewünscht, dass sie weitere finanzielle Zuwendungen leisten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur mit eingeschriebenem Brief und zum Ablauf des folgenden Monats erklärt werden. Der für das laufende Kalenderjahr geleistete Mitglieds- und Förderbeitrag wird dabei nicht erstattet. Alle ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



2. Die in §5, (1) genannten Mitglieder scheiden mit dem Verlust ihres Amtes als Mitglieder aus dem Verein aus.
3. Ein in §5, (2) genanntes förderndes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mindestens drei Wochen vor der Beschlussfassung bekannt zu geben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
4. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand;
 - b. der Gesamtvorstand (Hauptausschuss), bestehend aus:
 - i. dem*der 1. Vorsitzenden;
 - ii. dem*der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - iii. dem*der Schriftführer*in;
 - iv. dem*der Schatzmeister*in-Kassier;
 - v. einem*einer Beisitzer*in.

Der Gesamtvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
 - c. die Mitgliederversammlung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 I BGB sind der*die 1. Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende. Jede*r ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen haben schriftlich so zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der abgesandten Einladung und dem der Sitzung mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung ist die vom Vorstand erstellte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist und mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die fördernden Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.



5. Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von n~~m~~ der*dem Vorsitzenden und vom der*dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern spätestens acht Wochen nach der Versammlung vorliegen muss.

6. Die Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sie können auf ausschließlich elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) durchgeführt werden, sofern dem keine zwingende gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Findet die Versammlung virtuell statt, ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung möglich. Dies gilt auch für eine Kombination verschiedener Verfahren, so dass Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind. Eine Kombination von Präsenzversammlungen und virtueller Versammlung ist nicht möglich.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts-, Finanz- und Kassenberichtes;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - d. Wahl zwei*er Revisor*innen für das laufende Geschäftsjahr;
 - e. Neuwahl des Gesamtvorstandes, wobei zum*zur 1. Vorsitzenden eine*r der Landesvorsitzenden gewählt werden soll;
 - f. Entscheidung aller wichtigen Angelegenheiten, das sind insbesondere:
 - Erwerb oder Belastung von Grundvermögen,
 - Pacht und Mietverträge;
 - g. Auflösung des Vereins.
2. In dringenden Fällen, die keinen Aufschieb dulden, ohne dass der Verein einen Nachteil erleidet, kann der Gesamtvorstand selbständig handeln. Solche Beschlüsse sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Über die Ablehnung einer Änderung ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, muss binnen zwei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muss mindestens drei Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; die geforderte 2/3-Mehrheit ist erforderlich.



§ 11 Auflösung

~~Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Verband Christlicher Pfadfinder*innen e.V. der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern, die verpflichtet ist, dieses Vermögen für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden.~~



5.4 Aufgabensammlung für alle Stufen

5.4.1 Aufgabensammlung für die Wölflingsstufe

Meutenleben

- Ich lege mir mit meiner Meute ein eigenes Meutenbuch an.
- Ich nehme an Hausfahrten teil.
- Ich habe mit meiner Meute unseren Meutenwimpel gestaltet.
- Ich weiß, welche anderen Meuten und Sippen in meinem Stamm sind.
- Ich kenne die Rituale meiner Meute
- Ich kenne Wölflingsgruß und -losung und halte mich an die Meutenregeln und das Wölflingsversprechen.
- Ich kenne die Halstuchfarben des Verbandes und weiß, was sie bedeuten.
- Ich kenne unser Verbandsabzeichen und unseren Verbandsnamen.
- Ich kenne die Geschichten aus dem Dschungelbuch und mache dazu Spiele mit meiner Meute.
- Ich kann eine Schleife binden.
- Ich erstelle eine Packliste für eine Hausübernachtung.
- Ich kenne die Gefahren von Feuer.
- Ich kann einen Weg erklären.
- Ich weiß, wie ich mich bei Unwetter verhalten soll.

Glaube und Spiritualität

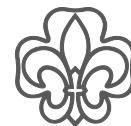
- Ich kenne eine biblische Geschichte und setze sie mit meiner Meute kreativ um (z.B. Bastelarbeit, Rollenspiel, Theater, Schattenspiel, ...).
- Ich kenne das Vaterunser.
- Ich kann bei Auf- und Abrundliedern mitsingen.
- Ich nehme mit meiner Meute an einer Andacht teil (z.B. mit Instrumenten, Worten, Bildern, Gegenständen zum Betrachten, ...).
- Ich kenne die Zehn Gebote und das Gebot der Nächstenliebe.
- Ich kann meiner Meute etwas über meinen Glauben und den meiner Eltern erzählen und wie er bei uns zu Hause gelebt wird.
- Ich kenne den*/die Pfarrer*in und die Räumlichkeiten meiner Gemeinde.

Soziales Engagement

- Ich weiß, woher und wie ich in Unglücksfällen Hilfe ~~herbei hole~~[herbeihole](#) (z.B. W-Fragen, Telefonnummern, ...).
- Ich kann ein Pflaster anlegen.
- Ich engagiere mich für einen guten Zweck (z.B. Singen im Altenheim, Weihnachtspäckchen für Bedürftige, Basteln für Basare, ...).
- Ich helfe, wo ich gebraucht werde (z.B. im Haushalt).
- Ich tröste, ermutige und helfe anderen Menschen, die meine Hilfe brauchen.
- Ich versuche kleine gute Taten zu tun und rede mit meiner Meute darüber.

Natur und Schöpfung

- Ich habe meiner Meute mein Lieblingstier mit seinen Gewohnheiten, Lebensraum und Essgewohnheiten vorgestellt.
- Ich lege mir eine Sammlung von Gräsern, Blättern oder Baumfrüchten an (z.B. im Rahmen einer Naturstreife, ...).



- Ich säe und pflege Pflanzen und beobachte sie beim Wachsen (z.B. Radieschen, Sonnenblumen, Bohnen, Kresse, ...).
- Ich weiß, wie und warum man Abfall trennt, und bemühe mich, unnötigen Abfall zu vermeiden (z.B. Mehr- statt Einweg, Akkus statt Batterien, Recycling-Stoffe, ...).
- Ich spare Energie und Wasser.
- Ich weiß, wie ich mich in der Natur zu verhalten habe.
- Ich beobachte die Vielfalt der Natur im Wandel der Jahreszeiten.
- Ich weiß, wie ich mich dem Wetter entsprechend kleiden sollte, um meine Gesundheit zu bewahren.

Respekt und Toleranz

- Ich informiere mich mit meiner Meute, wie Kinder in anderen Ländern leben.
- Ich lerne mit meiner Meute Lieder und Spiele in einer fremden Sprache.
- Ich informiere mich über die Kultur und die Herkunft der Menschen in meinem Umfeld.
- Ich lerne Verständnis für Menschen zu haben, die anders sind als ich.

Gesellschaft und Politik

- Ich besuche mit meiner Meute einen Rettungsdienst, eine Feuerwehr, die Polizei oder eine andere öffentliche Einrichtung.
- Ich recherchiere mit meiner Meute, woher die Produkte unseres täglichen Lebens kommen (z.B. Kleidung, Essen etc.).
- Ich weiß, dass Kinder Rechte haben, und habe mich mit meiner Meute damit auseinandergesetzt.
- Ich übernehme Aufgaben in der Meute.
- Ich kenne die wichtigsten Verkehrsregeln und kann mich als Fußgänger*in und Radfahrer*in, auch in der Gruppe, im Verkehr richtig verhalten.
- Ich finde mich in meinem Heimatort zurecht.
- Ich besuche mit meiner Meute ein Museum oder Theater, eine Bücherei etc.
- Ich beschäftige mich mit den Aufgaben unseres*r Bürgermeisters*in.

Partnerschaftliches Zusammenleben

- Ich kenne die wichtigsten Gesprächsregeln.
- Ich kann Streitigkeiten ohne Gewalt lösen.
- Ich stelle mit meiner Meute Meutenregeln auf und richte mich danach.
- Ich versuche, andere Meinungen zu akzeptieren.
- Um Ungerechtigkeiten und Streit in der Meute zu vermeiden, teile ich gerecht.
- Ich halte mich an Spielregeln und bin fair zu meinen Mitspielern*innen.

Entwicklung der Persönlichkeit

- Ich entwickle meine eigenen Talente und Fähigkeiten weiter, probiere Neues aus und teste meine Grenzen.
- Durch verschiedene Spiele zur Sinneswahrnehmung habe ich meinen Geruchs- Tast-, Geschmackssinn ausgetestet (z.B. KIM Spiele).
- Ich spiele mit meiner Meute Theater (z.B. Sketche, Schattenspiele, ...).
- Ich fertige ein Instrument an und mache mit meiner Meute Musik.
- Ich beteilige mich an Sing-, Bewegungs- und Geschicklichkeitsspielen.
- Ich singe Meutenlieder und kann einige davon rhythmisch begleiten.
- Ich bastle mit verschiedenen Materialien (z.B. Halstuchknoten, Geschenke, ...).
- Ich halte Ordnung und achte auf mein Gepäck.
- Ich putze selbstständig meine Zähne und wasche vor den Mahlzeiten meine Hände.
- Ich versuche ein guter Verlierer zu sein und gönne anderen Erfolge.



- Ich gebe Fehler zu und bin auch bereit, mich zu entschuldigen und Entschuldigungen anzunehmen.
- Ich kann meine eigenen Wünsche und Bedürfnisse äußern und deren Grund benennen.
- Ich übernehme Verantwortung in der Meute.

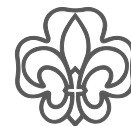
5.4.2 Aufgabensammlung für die Jungpfadfinder*innenstufe

Pfadfindertum

- Ich habe schon einmal einen Bericht für unsere Sippenchronik geschrieben.
- Ich nehme an Sippen- und Stammeslagern teil.
- Ich kann unseren Sippen- und Stammesnamen erklären und kenne unsere Sippen- und Stammesbräuche.
- Ich singe unser Stammeslied (soweit vorhanden) und „Allzeit bereit“ mit.
- Ich kenne Pfadfindergruß und Losung und halte mich an die Pfadfinderregeln und das Pfadfinderversprechen.
- Ich weiß, was zu einer vollständigen Kluft/Tracht gehört und weiß über deren Sinn und Herkunft Bescheid.
- Ich kann die Bedeutung unseres Verbandsabzeichens und den Pfadfindergruß erklären.
- Ich kenne die wichtigsten Ereignisse aus dem Leben von Robert und Olave Baden-Powell.
- Ich kenne die Bedeutung des Thinking-Days und feiere ihn mit meiner Sippe.
- Ich beschäftige mich mit Grundlagen und Zielen der Pfadfinder*innenbewegung.
- Ich kann die Knoten zum Aufbau einer Kohte und weiß, wie sie anzuwenden sind (Weberknoten, Zimmermannsschlag, Mastwurf, Kreuzbund, Kastenbund, Zwei- und Dreibockbund, Abspannknoten)
- Ich wähle mit meiner Sippe einen geeigneten Standplatz für unsere Kohte.
- Ich packe meine Sachen selber.
- Ich stelle mit meiner Sippe eine Kohte auf und gehe pfleglich mit dem Zeltmaterial um.
- Ich baue mit meiner Sippe auf einem Lager ein nützliches Lagergerät (z.B. Kochtisch, Altar, Geschirrständer, Müllsammelstation, ...).
- Ich helfe mit meiner Sippe auf Lagern beim Kochen.
- Ich kann ein Feuer entfachen, unterhalten und löschen.
- Ich lege ein Stern-, Pagoden- und Kochfeuer an.
- Ich gehe mit Messer, Beil und Säge sicher um, pflege diese und kann Schäden erkennen.
- Ich kenne die Maße meines Körpers und kann damit messen.
- Ich habe ein Allzeit-Bereit-Päckchen angefertigt und nehme es auf Lager mit.
- Ich kann ohne Kompass die Himmelsrichtungen bestimmen.
- Ich kann mit dem Kompass eine Karte einnorden und danach laufen.
- Ich kann eine Kartenlegende lesen und finde mich auf Wanderkarten zurecht.
- Ich habe mit dem Morsealphabet eine Nachricht übermittelt.
- Ich kenne Anzeichen für gutes und schlechtes Wetter.

Glaube und Spiritualität

- Ich weiß in groben Zügen, wie die Bibel aufgebaut ist.
- Ich kenne eine biblische Geschichte und kann sie meinen Mitsipplern erzählen.
- Ich lerne weitere christliche Lieder kennen und singe sie mit meiner Sippe.
- Ich wirke bei einer Andacht oder einem Gottesdienst mit (z.B. Gebet schreiben, Fürbitten vortragen, ...).
- Ich kenne wichtige Stationen aus dem Leben Jesu.
- Ich kenne den Sinn der wichtigsten kirchlichen Feste.
- Ich beteilige mich mit meiner Sippe an einer Veranstaltung meiner Kirchengemeinde.



- Ich informiere mich mit meiner Sippe über eine andere Konfession oder Religion (z.B. durch den Besuch einer Synagoge, Moschee, Kirche, ...).
- Ich mache mir mit meiner Sippe über unsere Losung „Allzeit bereit!“ Gedanken.
- Ich nehme mit meiner Sippe an einer Führung durch unsere Kirche teil.
- Ich informiere mich über die Aufgabenbereiche unseres*r Pfarrers*in.

Soziales Engagement

- Ich kann einfache Halstuch- und andere Wundverbände anlegen.
- Ich besuche mit meiner Sippe eine Einrichtung für alte oder beeinträchtigte Menschen (z.B. Altenheim, Behindertenwerkstatt, ...)
- Ich beteilige mich nicht an Mobbing (z.B. im Internet, in der Schule, ...) und melde meinen Eltern oder [meinem*r Sippenführer*in](#) [meiner Sippenführung](#) Vorkommnisse.

Natur und Schöpfung

- Ich kenne heimische Tiere und beobachte sie in ihrem natürlichen Lebensraum (z.B. Schmetterlinge, Rehe, Igel, Fische, ...).
- Ich kenne die wichtigsten heimischen Pflanzen und erkenne, welche ungenießbar oder giftig sind.
- Ich benutze ökologische Transportmittel.
- Ich helfe bei einer Umweltaktion meiner Sippe oder meines Stammes mit (z.B. Krötenfangzaun, Pflanzaktion, ...).

Respekt und Toleranz

- Ich suche und erhalte mit meiner Gruppe eine Partnerschaft/Brieffreundschaft mit einer Pfadfindergruppe eines anderen Landes.
- Ich informiere mich mit meiner Sippe über die Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen in anderen Ländern.
- Ich nehme am Friedenslicht teil.
- Ich setze mich intensiver mit den Kulturen in meinem Umfeld auseinander und diskutiere mit meiner Sippe darüber.

Gesellschaft und Politik

- Ich informiere mich mit meiner Gruppe über Beratungsstellen, an die sich Kinder und Jugendliche in Notsituationen wenden können (z.B. bei sexueller Gewalt, Schulangst, Mobbing,...).
- Ich beschäftige mich mit meiner Sippe mit dem Jugendschutzgesetz und halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen.
- Ich übernehme Aufgaben in der Sippe.
- Ich wähle mit meiner Sippe Personen für bestimmte Aufgaben (z.B. Wimpelwart, ...).
- Ich nehme an Stammesversammlungen teil.
- Ich kann einen Fahrradreifen flicken und kleinere Reparaturen ausführen.
- Ich kann einen Fahrplan lesen sowie Verbindungen heraussuchen und benutze diese Kenntnisse im öffentlichen Nahverkehr.
- Ich hinterfrage mit meiner Sippe aktuelle Trends und die Botschaften von Werbung.
- Ich informiere mich mit meiner Sippe über die Vor- und Nachteile moderner Medien.

Partnerschaftliches Zusammenleben

- Ich bin sexuell aufgeklärt und weiß über körperliche Veränderungen bei Mädchen* und Jungen* Bescheid.
- Ich unterhalte mich mit meiner Sippe über Rollenklischees in Sippe, Familie und Gesellschaft.
- Ich wechsele spielerisch die Rolle (z.B. durch Verkleiden).





Entwicklung der Persönlichkeit

- Ich erlebe meine Umwelt mit meinen Sinnen (z.B. Fühlparcour, Niedrigseilgarten,...).
- Ich erprobe mit meiner Sippe verschiedene Formen des darstellenden Spiels und führe diese auf (z.B. Pantomime, Rollenspiel, ...).
- Ich singe mit meiner Sippe Lager- und Fahrtenlieder.
- Ich bearbeite unterschiedliche Werkstoffe mit dem jeweils passenden Werkzeug.
- Ich halte Ordnung im Zelt und meine Ausrüstung instand (z.B. Knopf annähen, Badge annähen, ...).
- Ich kenne die Ausrüstung für eine Sippenfahrt und kann meinen Rucksack bzw. meine Packtaschen richtig packen.
- Ich achte auf mich und meine Körperhygiene, indem ich mich gesund ernähre, regelmäßig wasche und mich genügend bewege.
- Ich versuche gegenüber Wölflingen mit gutem Beispiel voranzugehen.
- Ich übernehme Verantwortung in der Sippe.

5.4.3 Aufgaben für die Pfadfinder*innenstufe

Pfadfindertum

- Ich schreibe einen Artikel für die Gemeindezeitschrift und helfe bei der Stammeschronik.
- Ich gehe mit meiner Sippe auf einen Hajk.
- Ich kann den Namen meiner Region erklären und kenne deren Bräuche.
- Ich kenne die Stämme meiner Region.
- Ich kenne den Aufbau des VCP Land Bayern, seine Gremien und deren Arbeitsweise.
- Ich informiere mich über die Weltverbände WAGGGS und WOSM.
- Ich kenne Kluft/Tracht und Abzeichen der Pfadfinder*innen anderer Verbände und Länder.
- Ich informiere mich mit meiner Gruppe über die Vorgängerverbände des VCP (EMP, BCP und CPD) und deren Zusammenschluss.
- Ich besuche mit meiner Sippe Pfadfinder*innen anderer Verbände.
- Ich informiere mich über DPSG, PSG, [BMPPD](#) und BdP – den Mitgliedsverbänden im Ring [dEutscher Pfadfinder*innenverbände e.V. \(rdp\)](#).
- Ich kenne weitere Knoten, kann sie anwenden und weiß über Seilpflege Bescheid.
- Ich kenne die Anforderungen an geeignete Lagerplätze.
- Ich stelle mit meiner Sippe die Ausrüstung für Fahrt und Lager zusammen.
- Ich baue mit meiner Sippe eine Jurte auf und gehe pfleglich mit dem Zeltmaterial um.
- Ich plane in Absprache mit meinem*r Sippenführer*in eine Fahrt oder ein Lager.
- Ich arbeite bei größeren Lagerbauten mit.
- Ich erstelle mit meiner Sippe einen ausgewogenen Speiseplan für Fahrt und Lager.
- Ich beherrsche den sicheren Umgang mit Gasflasche und Gaskocher.
- Ich koche mit meiner Sippe auf Holzfeuer.
- Ich kenne die wichtigsten Holzarten und weiß, wie gut sie brennen.
- Ich kann ein Feuer unter schwierigen Bedingungen anzünden.
- Ich kenne die wichtigsten Sternbilder und nutze sie zur Orientierung.
- Ich kann Entfernungen schätzen, sowie Höhen und Breiten ermitteln.
- Ich kann mit Karte und Kompass meinen Standort bestimmen, Hindernisse umgehen, die Gradzahl feststellen und danach laufen.
- Ich bin mit den Grundzügen der Satellitennavigation vertraut.
- Ich lege für meine Sippe auf einer Wegstrecke einen Gilwell-Bericht an.
- Ich trage am Thinking Day den ganzen Tag meine Kluft.
- Ich kenne verschiedene Wolkenformen und weiß, wofür sie Vorboten sind.



Glaube und Spiritualität

- Ich weiß, wie ich zu einem Thema einen passenden Bibeltext finden kann.
- Ich kenne unser Glaubensbekenntnis und setze mich damit auseinander.
- Ich kann ein Gebet selbst formulieren (z.B. Fürbitte, Dankgebet, ...).
- Ich kenne die wichtigsten christlichen Symbole und weiß, was sie bedeuten.
- Ich weiß, was ein Agape-Mahl ist und beteilige mich daran.
- Ich weiß über den Aufbau und Ablauf eines Gottesdienstes (Liturgie) Bescheid und wirke bei einem Gottesdienst mit Sippe oder Stamm mit.
- Ich entwerfe mit ~~meinem* Sippenführer*~~ in meiner Sippenführung eine Morgen- oder Abendandacht und halte sie.
- Ich erprobe mich in anderen Formen des lebendigen Glaubens (z.B. Meditation, Besinnungstag ...).
- Ich weiß über wichtige kirchengeschichtliche Ereignisse und Personen Bescheid (z.B. frühes Christentum, Martin Luther, ...).
- Ich diskutiere mit meiner Sippe über den Zusammenhang von christlichem Glauben und sozialem Engagement.
- Ich nehme als Besucher*in am Kirchentag teil.
- Ich nehme an Veranstaltungen anderer Religionen teil.
- Ich kenne den Aufbau meiner Kirchengemeinde und kann die wichtigsten Personen mit Namen nennen.
- Ich kenne die anderen Gruppen in meiner Gemeinde (z.B. Kirchenchor, Kirchenvorstand, Altenkreis, ...).
- Ich weiß um die Symbolik und deren Bedeutung im Kirchengebäude.

Soziales Engagement

- Ich nehme an einem Erste-Hilfe-Kurs teil.
- Ich gestalte mit meiner Gruppe und individuell beeinträchtigten oder benachteiligten Menschen größere Aktionen (z.B. Zeltlager, Ausflüge, ...).
- Ich helfe in einer sozialen Einrichtung.
- Ich versuche mich mit meiner Sippe, in die Situation beeinträchtigter Menschen hineinzusetzen (z.B. Rollstuhl-Parcours, Dunkelcafé, ...).
- Ich hinterfrage bestehende Vorurteile und deren Entstehung.

Natur und Schöpfung

- Ich kenne essbare Wildpflanzen und bereite Waldläufertee sowie ein Essen aus der Waldläuferküche zu.
- Ich erkunde verschiedene Schutzgebiete und weiß, wie ich mich darin zu verhalten habe (z.B. Vogel-, Wasser-, Landschafts-, Naturschutzgebiet).
- Ich bevorzuge regionale Produkte.
- Ich beachte die Sicherheitsbestimmungen für Feuer und Brennstoffe und kann diese unterscheiden (z.B. Petroleum, Gas, Benzin, ...).
- Ich mache mir ein Naturerlebnis bewusst (z.B. Nachtwache, Sonnenaufgang, ...).
- Ich kenne die Vor- und Nachteile von Recycling und Mehrwegprodukten.
- Ich untersuche mit meiner Sippe Wasser-, Luft- und Bodenproben auf Schadstoffe.
- Ich kenne positive und negative Folgen von menschlichen Eingriffen in die Natur.
- Ich übernehme mit meiner Gruppe Aufgaben in einem Umwelt- und Naturprojekt (z.B. Biotop anlegen, Aufforstung, ...).
- Ich mache mir mit meiner Sippe die unterschiedlichen Landschaftsbilder in meiner Umgebung bewusst und weiß um ihre unterschiedlichen Ökosysteme (z.B. Wald, Wiese, Feld, Gewässer und Gebirge).



Respekt und Toleranz

- Ich fahre mit meiner Sippe auf Lager ins Ausland, um dort mit ausländischen Pfadfindern*innen etwas zu erleben.
- Mit Pfadfindern*innen aus anderen Ländern gestalte ich mit meiner Sippe ein gemeinsames Programm (z.B. einen internationalen Abend, ...).
- Ich informiere mich mit meiner Sippe, wie Kinder und Jugendliche in Kriegs- und Krisengebieten leben.

Gesellschaft und Politik

- Mit meiner Sippe beschäftige ich mich mit der Suchtproblematik und besuche eine entsprechende Beratungsstelle.
- Ich beschäftige mich mit meiner Sippe mit Menschenrechten (z.B. UN Menschenrechtscharta).
- Ich nehme an Regionsversammlungen teil.
- Ich recherchiere im Internet für unsere nächste Fahrt (z.B. Zugverbindungen, Sehenswürdigkeiten, Übernachtungsmöglichkeiten, ...).
- Ich beleuchte kritisch mein Selbstbild und die Spuren meiner Nutzung im Internet.
- Ich verfolge über einen längeren Zeitraum ein politisches Ereignis in den Medien und berichte darüber meiner Sippe.
- Ich kann den Sinn unserer Kluft/Tracht gegen Vorurteile verteidigen.
- Ich beschäftige mich mit dem europäischen Gedanken.
- Ich spreche mit meiner Sippe über Zivilcourage und beschäftige mich damit, wie man sie zeigen kann.
- Ich kenne die Staatsform meines Heimatlandes und führe ein demokratisches Sippnenleben.
- Ich entwickle eine eigene Meinung zu politischen Themen.
- Ich kenne meine Möglichkeiten zur politischen Mitbestimmung.
- Ich weiß, wie ich meine Daten und die Daten anderer im Internet schütze.

Partnerschaftliches Zusammenleben

- Ich weiß über die Stärken und Schwächen der gängigen Verhütungsmethoden Bescheid.
- Ich reflektiere mit meiner Sippe die Art der Körperdarstellungen von Mann* und Frau* in der Öffentlichkeit (z.B. Collage über Sex in der Werbung, ...).
- Ich probiere rollenfremdes Verhalten aus.
- Ich vergleiche mit meiner Sippe Rollenbilder verschiedener Kulturen und Epochen.
- Ich probiere mit meiner Sippe die richtigen Benimm-Regeln gegenüber dem anderen Geschlecht aus.
- Ich informiere mich über die juristischen Bestimmungen zu sexuellen Handlungen.
- Ich halte mich an Gesprächs- und Diskussionsregeln.
- Ich lerne und übe mit meiner Sippe Diskussions- und Reflexionsmethoden.

Entwicklung der Persönlichkeit

- Ich setze mir und meinen Sinneswahrnehmungen neue Grenzen (z.B. Hochseilgarten, Dunkelcafé,...).
- Ich wirke bei einem bunten Abend oder einem Lagerfeuerabend mit (z.B. Improtheater,...).
- Ich kann selbst Sing- und Bewegungsspiele anleiten.
- Ich schreibe zu einer bekannten Melodie einen neuen Liedtext.
- Ich mache mir mit meiner Sippe die Bestandteile einer gesunden Ernährung bewusst und ernähre mich entsprechend.
- Ich setze mich mit meiner Sippe mit den Folgen von Essstörungen und Drogen auseinander (Diät, Magersucht,...).
- Ich bin Jüngeren ein Vorbild.



- Ich mache mit meiner Sippe bei Winterwanderungen, geführten Höhlenbegehungen, Nachtwanderungen, Vertrauensspielen, etc. mit.
- Ich kann Anderen erklären, warum ich Pfadfinder*in bin.
- Ich übernehme Verantwortung im Stamm.

5.4.4 Aufgaben für Ranger*~~und~~Rover

Pfadfindertum

- Ich schreibe einen Artikel für die Verbandsmedien und eine öffentliche Zeitung.
- Ich schlafe auch unter freiem Himmel.
- Ich mache einen mehrtägigen Hajk.
- Ich beschäftige mich mit meiner Runde anhand unserer Landesordnung mit Zielen, Methoden und Aufgaben des VCP.
- Ich vergleiche den aktuellen Wortlaut der Pfadfinderregeln mit denen von B.P.
- Ich engagiere mich als Staff auf einem internationalen Lager.
- Ich kenne andere Pfadfindersymbole, setze mich mit ihnen auseinander und ergründe deren Herkunft.
- Ich beschäftige mich in der Runde mit den Grundsätzen der evangelischen Pfadfinder*innen in der historischen Entwicklung und wir vergleichen diese miteinander (z.B. Neudietendorfer Grundsätze, Spähergrundsätze, Hohe Meißner Formel, ...).
- Ich kenne Schwerpunkte aus der Geschichte der deutschen Jugendbewegung (z.B. Wandervogel, Pfadfinder*innen, bündische Jugend, ...).
- Ich setze mich in der Runde mit der Rolle der Pfadfinder*innenbewegung im Dritten Reich auseinander und kenne wichtige Unterschiede zu Staatsjugenden.
- Ich vergleiche mit meiner Runde unsere aktuellen Pfadfinderregeln nach B.P. mit den Geboten und Regeln nichtchristlicher Pfadfinder*innen.
- Ich kann spleißen und Hölzer dübeln.
- Ich habe unsere*r*in Materialwart*in geholfen, das Material für ein größeres Lager oder eine Veranstaltung zu packen.
- Ich bereite eine Fahrt oder ein Lager vor.
- Ich konstruiere anspruchsvolle Zelt- und Lagerbauten.
- Ich kalkuliere die benötigte Lebensmittelmenge für Fahrt und Lager.
- Ich erweitere mein Wissen zur Orientierung (z.B. Planzeiger, Sextant, Höhenmesser, Satellitennavigation, ...).
- Ich erweitere mein Wissen zu digitalen Kartensystemen (z.B. Openstreetmap).
- Ich kann mit der Runenschrift Nachrichten schreiben.
- Ich entnehme einer Wetterkarte notwendige Informationen.
- Ich nehme an Schulungen des Verbandes teil.

Glaube und Spiritualität

- Ich setze mich in der Runde mit zentralen Aspekten des Lebens vor dem Hintergrund meines Glaubens und mit Hilfe der Bibel auseinander (z.B. Trauer, Hoffnung, Sinn, Tod, Geburt, ...) und suche Hilfestellungen in meinem Glauben und der Bibel.
- Vor der gemeinsamen Feier der Osternacht halte ich eine Kreuzwache.
- Ich lerne verschiedene Lebensentwürfe kennen, wie zum Beispiel die Ordensgemeinschaft Communität Casteller Ring.
- Ich setze mich mit meiner Runde mit dem Gottesbild im Christentum auseinander.
- Ich diskutiere mit meiner Runde verschiedene Konzepte höherer Macht und wir reflektieren sie mit unseren eigenen Erfahrungen und Vorstellungen.
- Ich informiere mich über die Kreuzpfadfinder*innenbewegung.



- Ich beschäftige mich mit meiner Runde mit der Ökumene und nehme an ökumenischen Veranstaltungen teil.
- Ich nehme als Helfer*in am Kirchentag teil.
- Ich beschäftige mich mit den Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen dem Christentum und anderen Religionen und versuche, diese zu respektieren.
- Mit meiner Runde beschäftige ich mich mit den Gefahren von Sekten und Okkultismus.
- Ich versuche, Ursprung und Herkunft verschiedener religiöser Regeln, Bräuche und Traditionen zu ergründen, und betrachte sie in ihrem geschichtlichen Kontext.
- Ich vergleiche mit meiner Runde die Pfadfinderregeln mit den 10 Geboten und versuche, Belege für die Pfadfinderregeln in der Bibel zu finden.
- Ich kenne den Aufbau und die Strukturen der evangelischen Kirche in Bayern.

Soziales Engagement

- Ich nehme an einem Auffrischkurs in Erster Hilfe teil.
- Ich versuche, den Alltag eines beeinträchtigten Menschen nachzuvollziehen (z.B. Blindenschrift, Gebärdensprache...).
- Ich helfe Menschen in Not (z.B. Hochwasser,...).

Natur und Schöpfung

- Ich kenne die Heilwirkung einiger Pflanzen für den Menschen.
- Ich setze mich mit den Problemen der Nahrungsmittelproduktion auseinander (z.B. Gentechnik, biologischer Anbau, Massentierhaltung, ...).
- Ich beschäftige mich mit Klimaschutz und Nachhaltigkeit.
- Ich hinterfrage kritisch meine Mobilitätsgewohnheiten.
- Ich setze mich mit den Vor- und Nachteilen erneuerbarer Energien auseinander.

Respekt und Toleranz

- Ich erkunde und respektiere die Bräuche und Lebensgewohnheiten der Menschen in meinem Fahrtengebiet.
- Ich informiere mich mit meiner Runde über Hintergründe internationaler Krisen.
- Ich diskutiere in der Runde das Für und Wider militärischer Aktionen.
- Ich informiere mich mit meiner Runde über die Entstehung der Friedensbewegung.
- Ich beschäftige mich mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik in Europa.

Gesellschaft und Politik

- Ich informiere mich über ein politisch aktuelles Thema und befrage Bürgermeister oder Gemeinde-/Stadträte (z.B. Umwelt, Ausbildungssituation, ...).
- Ich setze mich mit den besonderen Rechten von Minderheiten auseinander.
- Ich kenne die Besonderheiten meines Heimatortes und kann einen Gast führen.
- Ich setze mich mit Vorurteilen und Klischees gegenüber Pfadfinder*innen auseinander und kann ihnen argumentativ begegnen.
- Ich besuche oder organisiere eine Podiumsdiskussion zu einem aktuellen politischen Thema.
- Ich kenne aktuelle gesellschaftliche Fragen und setze mich mit verschiedenen Standpunkten dazu auseinander.

Partnerschaftliches Zusammenleben

- Ich kann in einer Gruppe ein Gespräch oder eine Diskussion leiten.
- Ich setze mich in der Runde mit dem Thema „Sexualität“ auseinander.
- Ich diskutiere mit meiner Runde verschiedene Möglichkeiten des partnerschaftlichen Zusammenlebens und mache mir Gedanken, wie ich meine Zukunft diesbezüglich gestalten möchte.



- Ich beschäftige mich mit dem in der Gesellschaft vorhandenen Bild von Frauen* und Männern*.
- Ich informiere mich über die Behandlung von Frauen* und Männern* im Berufsleben.
- Ich mache mir die Bedeutung von Verantwortung in einer Partnerschaft bewusst.
- Ich diskutiere mit meiner Runde über nicht akzeptable Formen der Sexualität (z.B. Pädophilie,...) und setze mich aktiv in der Prävention ein.
- Ich setze mich mit dem Thema sexualisierter Gewalt auseinander und beschäftige mich mit dem Selbstverständnis des VCP dazu.

Entwicklung der Persönlichkeit

- Ich kenne meine Stärken und Schwächen.
- Ich setze mir und meinen Sinneswahrnehmungen neue Grenzen (z.B. Klettersteig).
- Ich nutze meine musischen und kreativen Fähigkeiten (z.B. Singen, Musizieren, Malen, Fotografieren, plastisches Gestalten, Schreiben, ...) und bringe sie ein.
- Ich erweitere meine musischen und kreativen Fähigkeiten (z.B. Instrument lernen,...).
- Ich lese Gedichte oder Geschichten vor, erzähle Märchen oder bringe anderen Pfadfindern*innen ein Lied bei.
- Ich diskutiere mit meiner Runde über mögliche Auslöser, Ursachen und Folgen von Essstörungen.
- Ich setze mich kritisch mit dem in Medien suggerierten Körperbild auseinander und diskutiere mit meiner Runde den Einfluss auf das eigene Körperempfinden (z.B. Diät, Magersucht, Schönheits-OP, Piercing, ...).
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst.
- Ich unternehme eine zweitägige Alleinfahrt.
- Ich taste mich an meine Grenzen heran (z.B. Bergwanderung, Hüttentour, Kanu-Hajk, ...).
- Ich übernehme Verantwortung in Region und Land.
- Ich nehme an Gremien auf Regions-, Landes- oder Bundesebene teil.
- Ich bringe mich in überregionalen Arbeitskreisen des Verbandes ein.



5.5 Wahl- und Abstimmungsordnung

5.5.1 Gültigkeitsbereich

Diese Wahl- und Abstimmungsordnung regelt die Wahlen und Abstimmungen in allen Gliederungen des VCP Land Bayern nach den demokratischen Grundsätzen.

Die Wahl- und Abstimmungsordnung ist ein Anhang der Landesordnung des VCP Land Bayern.

5.5.2 Beschränkungen für Wahlen und Abstimmungen

Vor jeder Wahl und Abstimmung muss die Gelegenheit für eine Aussprache im Gremium gegeben sein.

5.5.3 Stimmrecht

Das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in den verschiedenen Gliederungen regelt die Bundesatzung oder im Rahmen dieser die Ordnung der jeweiligen Gliederung.

5.5.4 Begriffsbestimmung: Wahlen und Abstimmung

Eine Wahl im Sinne dieser Wahl- und Abstimmungsordnung ist jede Entscheidung über die Bestellung einer oder mehrerer namentlich bekannter natürlicher Personen in ein Amt oder in eine Funktion.

Alle anderen Entscheidungen sind Abstimmungen.

5.5.5 Gültigkeit von Stimmen

Gültig sind nur die Stimmen, die den Willen des/der Stimmberechtigten klar erkennbar machen.

5.5.6 Stimmabgabe

5.5.6.1 Möglichkeiten der Stimmabgabe

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gremiums hat die Möglichkeit der Ja-Stimme, Nein-Stimme oder Enthaltung. Ausgenommen sind Abstimmungen, die durch eine einfache Mehrheit entschieden werden. Diese sind im Abschnitt 5.5.7.2 geregelt.

5.5.6.2 Enthaltungen

„Enthaltung“ bedeutet einen Stimmverzicht. Enthaltungen werden bei der Stimmauszählung im Protokoll erfasst, bei der Mehrheitsbildung jedoch nicht berücksichtigt. Die Mehrheitsbildung erfolgt ausschließlich durch den Vergleich der gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Ausnahmen regelt die Landesordnung bzw. Bundessatzung.

Werden bei einer Wahl oder Abstimmung mehr Enthaltungen als Ja- und Nein-Stimmen abgegeben, gilt die Wahl als nicht entschieden.



5.5.7 Mehrheiten

5.5.7.1 Einfache Mehrheit

Eine einfache Mehrheit ist gegeben, wenn sich mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen für eine Auswahlmöglichkeit entschieden haben. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei dieser Mehrheitsermittlung unberücksichtigt.

5.5.7.2 Relative Mehrheit

Eine relative Mehrheit ist gegeben, wenn sich für eine Auswahlmöglichkeit mehr gültig abgegebene Stimmen entschieden haben als für jede andere. Erreichen zwei oder mehr Auswahlmöglichkeiten die gleiche Stimmzahl, erfolgt unter diesen eine erneute Mehrheitsfindung (Stichwahl).

5.5.7.3 Wahl in Delegationen

Wenn eine begrenzte Zahl an Personen gewählt werden soll, hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Gremiums eine dieser Zahl entsprechende Menge an Ja-Stimmen. Jede dieser Stimmen darf nur höchstens einer Person gegeben werden. Gewählt sind die Personen mit den meisten Ja-Stimmen, sofern sie mindestens 1/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wenn eine gewählte Person die Wahl nicht annimmt, rückt die gewählte Person mit dem nächsthöheren Stimmresultat nach. Im Falle einer Stimmgleichheit, die nicht zu einem eindeutigen Wahlergebnis führt, muss eine Entscheidung z.B. durch Stichwahl oder Einigung der betroffenen Kandidat*innen herbeigeführt werden.

5.5.7.4 Qualifizierte Mehrheiten

Eine qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn ein individuell festgelegter Anteil an Stimmen erreicht wird (z.B. 2/3 Mehrheit, 4/5 Mehrheit).

5.5.8 Wahlen

Wahlen im VCP Land Bayern sind gemäß den demokratischen Grundsätzen immer allgemein, gleich, direkt (= unmittelbar) und frei. Vor jeder Wahl fragt der Vorstand des Gremiums, ob geheime Wahl gewünscht wird. Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums geheime Wahl wünscht, wird geheim gewählt.

Eine Wahl kann nicht durch relative Mehrheit entschieden werden. Ausgenommen sind Wahlen in Delegationen. (vgl. 5.5.7.3)

5.5.8.1 Wahlleitung

Die Wahlleitung hat der Vorstand des Gremiums, er*sie leitet die Wahl und führt die [Kandidat*innenliste](#) über Personen, die zur Wahl stehen. Er*Sie wacht über die Rechtmäßigkeit der Wahl.

Die Wahlleitung kann Wahlhelfer*innen bestimmen, deren Aufgabe es ist, sie bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen und über deren Rechtmäßigkeit zu wachen.

Wahlhelfer*innen dürfen nicht selbst zur Wahl stehen.

Sollten alle Mitglieder der Wahlleitung selbst zur Wahl stehen, muss das Gremium aus seiner Mitte für diese Wahl mit einfacher Mehrheit eine Wahlleitung wählen.

5.5.8.2 Wahlverfahren

Die Wahlleitung muss dem Gremium die benötigte Mehrheit und den Wahlmodus vor dem Beginn jedes Wahlgangs verkünden. Das Ergebnis jedes Wahlgangs wird dem Gremium verkündet und im Protokoll festgehalten.



Die Wahlleitung fragt die Annahme der Wahl einzeln ab.

5.5.8.3 Wahlmodi

Die Wahl in Delegationen ist unter 5.5.7.3 geregelt als Besonderheit der relativen Mehrheitsfindung.

Ämterwahl oder sonstige Einzelwahl

Wenn eine unbegrenzte Zahl an Personen gewählt werden kann, muss jede zur Wahl stehende Person einzeln gewählt werden. Gewählt ist jede Person, die die notwendige Mehrheit erzielt hat. Eine Blockwahl ist unzulässig, die jeweilige Annahme der Wahl erfolgt erst nach der letzten Einzelwahl.

Die Satzung oder Ordnung einer Gliederung kann die Anzahl der Personen für ein Amt begrenzen, wobei die Grundsätze dieser Wahlordnung gelten. Die Wahl erfolgt nach selbem Modus wie die unbegrenzte Ämterwahl. Die Reihenfolge der gewählten Personen wird über die abgegebene Anzahl an Ja-Stimmen bestimmt.

Wahlgänge

Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die notwendige Mehrheit der Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bleibt auch dieser ergebnislos, findet ein dritter Wahlgang statt. Nach dem dritten erfolglosen Wahlgang wird vor jedem weiteren Wahlgang darüber abgestimmt, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird oder die Wahl als ergebnislos abgebrochen wird.

Nach einem ergebnislosen Wahlgang können die Wahllisten wieder eröffnet werden.

Ersatzdelegierte

Ersatzdelegierte sind die Personen, die bei einer Listenwahl mindestens 1/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, aber keinen Platz in der Delegation erreicht haben. Stehen nicht genügend Ersatzdelegierte zur Verfügung, können zusätzliche Ersatzdelegierte durch Listenwahl gewählt werden. Die Anzahl der Ersatzdelegierten bestimmt der Versammlungsvorstand. Die Stimmzahl jedes stimmberechtigten Mitgliedes des Gremiums beträgt maximal die Anzahl der Listenplätze für Ersatzdelegierte.

5.5.9 Abstimmungen

Vor jeder Abstimmung fragt der Versammlungsvorstand des Gremiums/die Wahlleitung, ob geheime Abstimmung gewünscht wird. Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums geheime Abstimmung wünscht, wird geheim abgestimmt. Falls nicht, geschieht die Stimmabgabe per Handzeichen.

Der Versammlungsvorstand muss dem Gremium die benötigte Mehrheit vor jeder Abstimmung verkünden. Abstimmungen werden vom Versammlungsvorstand durchgeführt.

Für Abstimmungen gelten auch die unter 5.5.8 beschriebenen demokratischen Grundsätze.

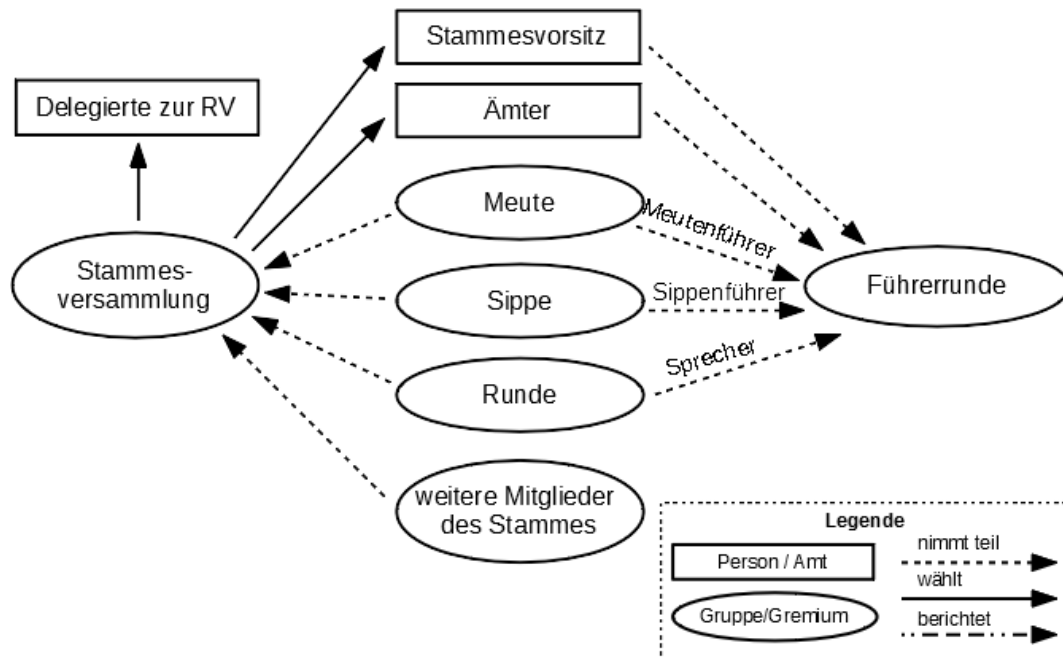
5.5.10. Wahl in Abwesenheit

Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsvorstand des Gremiums / der Wahlleitung vor der Wahl eine eindeutige Erklärung (in Schriftform oder telefonisch) vorliegt, dass der*die Abwesende bereit ist zu kandidieren und die Wahl anzunehmen.

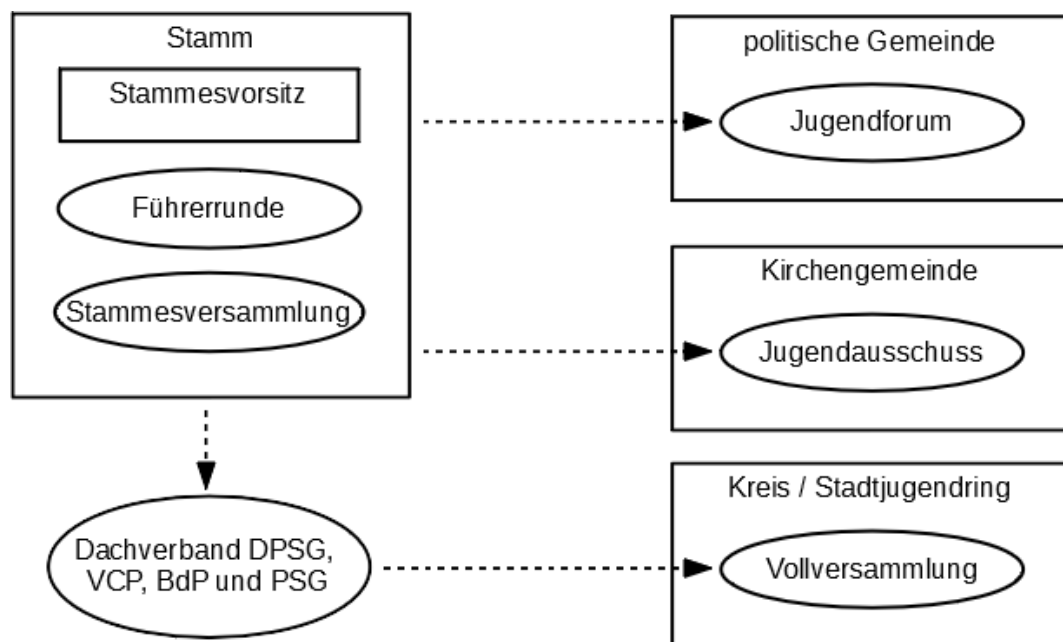


5.6 Schaubilder der Strukturen in Stamm, Region und VCP Land Bayern

5.6.1 Schaubild Stamm intern

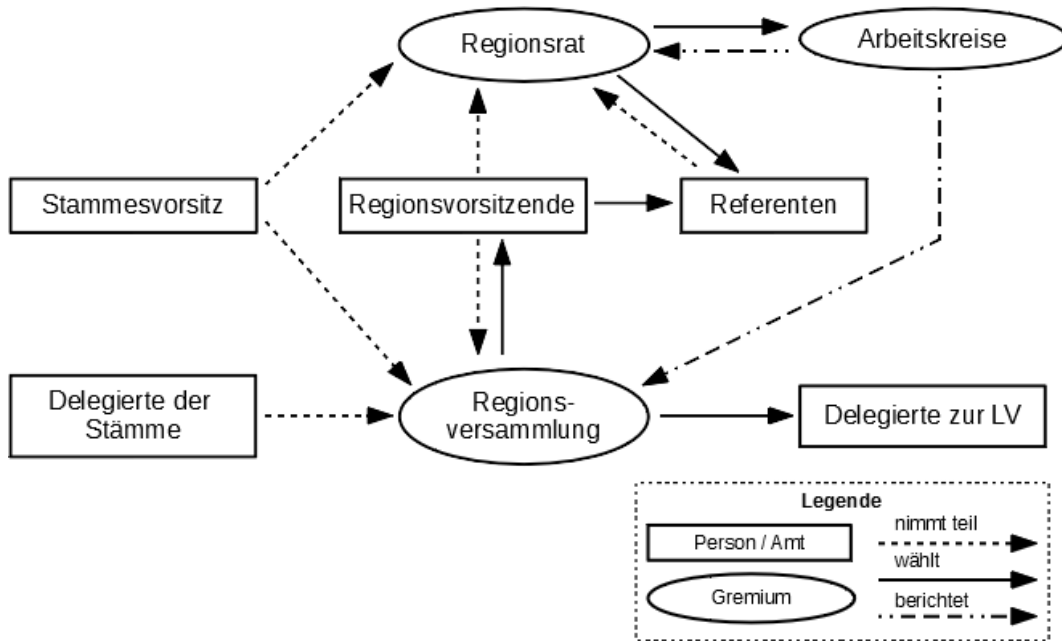


5.6.2 Schaubild Stamm extern

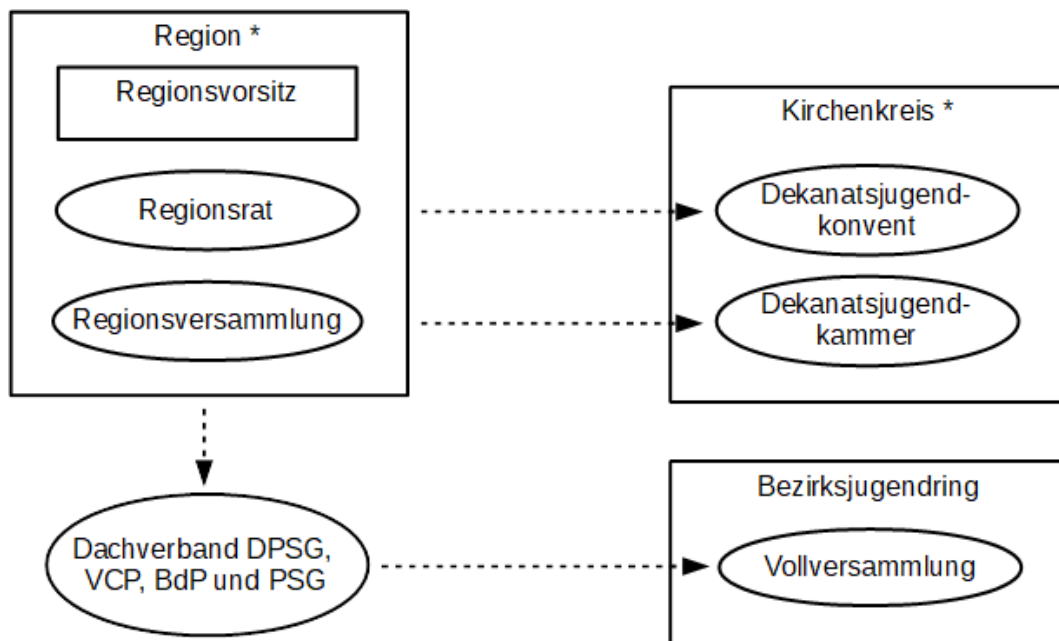




5.6.3 Schaubild Region intern



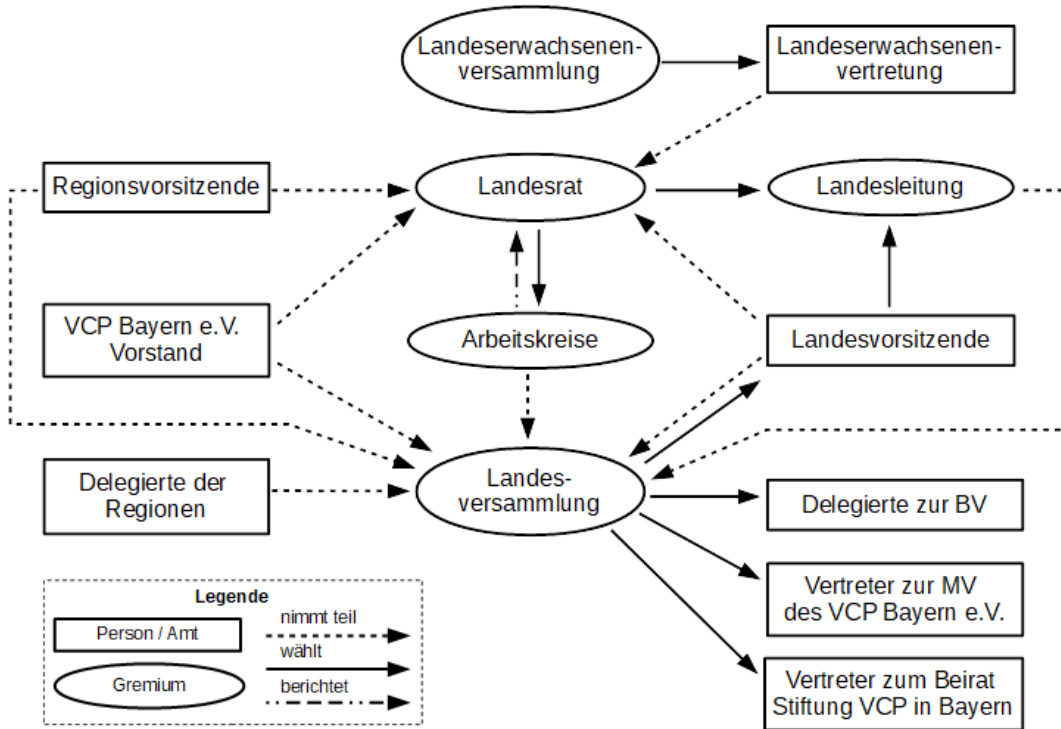
5.6.4 Schaubild Region extern



* Ebenen sind nicht deckungsgleich



5.6.5 Schaubild VCP Land Bayern intern



5.6.6 Schaubild VCP Land Bayern extern

